

FORSTKURIER

www.vgem-dzf.de

16. Jahrgang, Freitag, den 17. Dezember 2010, Nummer 12



Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst mit den Gemeinden: Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube

Es dunkelt schon bald

*Es dunkelt schon bald,
da draußen im Wald;
geht leise die Säge,
man hört ein paar Schläge;
der Baum wird gefällt,
der das Fest uns erhellt.*

*Es raschelt im Haus,
wie Wiesel und Maus;
es dringt aus dem Zimmer
ein winziger Schimmer;
man darf nicht hinein,
erst muss Weihnachten sein!*

*So nahe, so nah,
und doch noch nicht da;
ach wären die Stunden
so kurz wie Sekunden;
Geduld ist so sehr,
so fürchterlich schwer!*

***In diesem Sinne
wünschen wir Ihnen,
liebe Bürgerinnen und
Bürger, ein friedvolles
und gesegnetes
Weihnachtsfest und
alles erdenklich Gute
im Jahr 2011.***

*Manuela Hartung
Verbandsgemeinde-
bürgermeisterin
und
die Bürgermeister
der Mitgliedsgemeinden*



Inhaltsverzeichnis

Verbandsgemeinde Droyßiger- Zeitzer Forst	2
Droyßig	9
Gutenborn	16
Kretzschau	20
Schnaudertal	23
Wetterzeube	24

Verbandsgemeinde

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

Zeitzer Straße 15 06722 Droyßig

Tel. (03 44 25) 4 14-0 Fax 2 71 87

Internet: www.vgem-dzf.de E-Mail: info@vgem-dzf.de

Bürgerbüro Droßdorf

Schulweg 23 06712 Gutenborn/OT Droßdorf

Tel. (0 34 41) 72 51 53

Gemeinde Droyßig

Gemeindeamt (03 44 25) 2 75 75

Gemeinde Gutenborn

Gemeindeamt (0 34 41) 71 87 93

Gemeinde Kretzschau

Gemeindeamt (0 34 41) 21 30 49

Gemeinde Schnaudertal

Gemeindeamt (0 34 41) 2 12 74

Gemeinde Wetterzeube

Gemeindeamt (03 66 93) 2 22 25

Kitas und Grundschulen

Kindertagesstätte Droyßig (03 44 25) 2 13 14

Grundschule Droyßig (03 44 25) 2 13 15

Kindertagesstätte Droßdorf (0 34 41) 21 54 60

Grundschule Droßdorf (0 34 41) 21 37 42

Kindertagesst. Heuckewalde (03 44 23) 2 12 91

Kindertagesstätte Kretzschau (0 34 41) 21 69 40

Grundschule Kretzschau (0 34 41) 21 69 33

Kindertagesstätte Bröckau (03 44 23) 2 10 74

Kindertagesst. Großpörthen (03 44 23) 2 13 54

Kindertagesstätte Haynsburg (03 44 25) 2 76 26

Kindertagesst. Wetterzeube (03 66 93) 2 24 88

Grundschule Wetterzeube (03 66 93) 2 24 03

Sprechzeiten der Ämter am Sitz in Droyßig

	<u>Alle Ämter</u>	<u>Standesamt</u>
Montag	13.00 Uhr - 15.00 Uhr	auf Anmeldung im Rahmen der Dienststunden
Dienstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr - 18.00 Uhr 14.00 Uhr - 18.00 Uhr	9.00 Uhr - 12.00 Uhr
Mittwoch	Kein Sprechtag	Kein Sprechtag
Donnerstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 15.00 Uhr	8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Freitag	Kein Sprechtag	auf Anmeldung im Rahmen der Dienststunden

Sprechzeiten im Bürgerbüro Droßdorf

(Schulweg 23, 06712 Droßdorf, Tel. 0 34 41/72 51 53)

Montag Keine Sprechzeit 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
Donnerstag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 18.00 Uhr

Änderung der Öffnungszeiten zwischen Weihnachten und Neujahr

Das Bürgerbüro in Droßdorf bleibt zwischen Weihnachten und Neujahr an folgenden Tagen geschlossen.

Donnerstag, den 23.12.2010, Montag, den 27.12.2010 und am Donnerstag, den 30.12.2010

Ab 03. Januar ist dann immer wie gewohnt

Montag in der Zeit von 13.00 - 15.00 Uhr
und Donnerstag von 09.00 - 12.00 Uhr und
13.00 - 18.00 Uhr

geöffnet.

Das Einwohnermeldeamt in Droyßig ist zwischen Weihnachten und Neujahr zu den Öffnungszeiten besetzt.

Am Freitag, den 07. Januar 2011 bleibt das Verwaltungsamt in Droyßig geschlossen.

Notrufverzeichnis:

Polizei	110
Feuerwehr	112
Revierkommissariat Zeitz	0 34 41/6 34 -0
Revierstation Droyßig	03 44 25/30 88 -0
Bereitschaft der VGem über Leitstelle BLK	
Gasversorgung Thüringen	03 61/73 90 24 16
Mitteldeutsche Energie AG - Servicetelefon enviaM	01 80/2 04 05 06
Diakonie - Frauen- und Kinderschutzwohnung	
Notruf:	01 75/8 35 67 00
Krankenhaus Zeitz	0 34 41/7 40 -0
Notaufnahme Krankenhaus Zeitz	0 34 41/74 04 40
oder	0 34 41/74 04 41
Polizeirevier BLK Naumburg	0 34 45/24 50
Leitstelle Burgenlandkreis	0 34 45/7 52 90
Tierheim Zeitz	0 34 41/21 95 19
MIDEWA GmbH	0 34 41/66 10

1. Änderungssatzung

über die Benutzung der Kindereinrichtungen der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst vom 01.02.2010

Aufgrund der §§ 4, 6, 77, 85 und 91 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 und der §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) vom 13.12.1996 in den derzeit gültigen Fassungen und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) in der derzeit gültigen Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst in seiner Sitzung am 24.11.2010 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

I.

Der bisherige Wortlaut des § 1 (1) Satz 2 wird gestrichen und wie folgt geändert:

Die Kindertagesstätte Haynsburg ist im Sinne dieser Satzung eine sozialpädagogisch orientierte Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, in der Kinder im Alter von 0 bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang betreut werden.

II.

Der bisherige Wortlaut des § 5 (1) wird gestrichen und wie folgt geändert:

Die Kindertagesstätten haben grundsätzlich an den Wochentagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

In begründeten Ausnahmefällen ist in den Kindertagesstätten eine Betreuung von 05.30 Uhr bis 18.00 Uhr möglich.

Die Außenstellen der Kindereinrichtungen Droßdorf, Droyßig, Kretzschau und Wetterzeube haben an Schultagen von 06.00 Uhr - 07.30 Uhr und von 12.45 Uhr - 17.00 Uhr geöffnet.

Während der Ferien erfolgt die Betreuung in den Horten analog der Öffnungszeiten der Kindertagesstätten.

III.

§ 12 - Inkrafttreten

(1) Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Droyßig, den 30.11.2010

Hartung
Verbandsgemeindebürgermeisterin



Mit meinen Weihnachtsgrüßen verbinde ich einen tief empfundenen Dank für die Unterstützung bei der Verwirklichung kommunaler Ziele. Auch wenn man nicht immer einer Meinung war, wurden doch in diesem Jahr viele Dinge angegangen und umgesetzt. Bedanken möchte ich mich für die vielfältige Hilfe der Vereine in den Gemeinden und bei allen ehrenamtlich Tätigen, die das Leben in unserer Verbandsgemeinde liebens- und lebenswert machen und bei all jenen, die Verantwortung zum Wohl der Allgemeinheit übernommen haben. Ein großer Dank gilt auch den Wehrleitern und Kameraden der insgesamt 19 Wehren der Verbandsgemeinde, die mit viel Einsatz und Engagement zur Stelle waren. Nutzen wir alle die Weihnachtszeit, innezuhalten, Hektik, Angst, Stress abzubauen und in unseren Familien und Herzen Frieden und Ruhe einkehren zu lassen.

Manuela Hartung
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Volkshochschule Burgenlandkreis „Dr. Wilhelm Harnisch“

Frühjahrssemester 2011

Das Frühjahrssemester 2011 beginnt mit frischem Wind und bringt Ihnen die Angebote wieder im praktischen Taschenformat. Das Programmheft für das Frühjahrssemester 2011 wird Ihnen, wie bereits im Herbstsemester 2010, nicht in die Haushalte zugestellt, sondern liegt ab dem 07.01.2011 in den Geschäftsstellen Zeitz, Naumburg und Weißenfels für Sie aus. Weitere Standorte können Sie in den vhs-Geschäftsstellen erfragen.

lokale Informationen

Ihr Amtsblatt – hier steckt Ihre Heimat drin.

www.wittich.de

Kurse der Volkshochschule Burgenlandkreis				
Ort	Kurs-Nr.	Titel	Dozent	Beginn
Turnhalle Sek. Droyßig	11FZ3020	Rückenschule und Entspannung	Fr. Müller	Mi., 19.01.11 18:00 - 19:00 Uhr
Turnhalle Sek. Kretzschau	11FZ3024	Rückenfit + Bauch - Beine - Po Kombikurs	Fr. Ritter	Mo., 14.02.11 18:00 - 19:00 Uhr
Turnhalle Wetterzeube	11FZ3025	Gesunder Rücken plus	Fr. Ritter	Mi., 16.02.11 17:00 - 18:00 Uhr
Turnhalle Sek. Droyßig	11FZ302DD	Step-Aerobic & mehr	Fr. Jähmert	Mo., 31.01.11 20:00 - 21:00 Uhr
Turnhalle Sek. Droyßig	11FZ302F	Step-Aerobic, Problemzonen- und Rückengymnastik für jedermann	Fr. Winkler	Mi., 19.01.11 19:00 - 20:00 Uhr

Mitteilung über Fahrplanänderungen der PVG Burgenlandkreis mbH

Ab 12. Dezember 2010 treten auf den Linien 606, 613, 614-A, 614-B, 616, 818, 819, 820, 821, 828, 830, 841, 842, 844, 850 und Stadtverkehr 1 (Naumburg) der PVG Burgenlandkreis mbH Fahrplanänderungen in Kraft.

Zwischen Zeitz und Naumburg wird ab diesem Zeitpunkt die Bahnverbindung eingestellt. Auf der Linie 820 wird den Fahrgästen ein umfangreiches Ersatzangebot unterbreitet. Die Linie fährt zum Einen auf direkten Weg über die B 180 und zum Anderen über Droyßig - Osterfeld - Mertendorf. Von Montag bis Freitag verkehrt die Linie im Stundentakt und am Wochenende im 2-Stunden-Takt. In Naumburg und Zeitz bestehen Anschlüsse zur Bahn.

Die Linie 822 verkehrt nicht mehr. Diese Relation wird durch das verbesserte Angebot der Linie 820 mit erschlossen.

Ebenfalls erweitert wird das Verkehrsangebot auf der Linie 850. Als Ersatz für die Auflassung der Haltepunkte Reuden und Bornitz wird nunmehr zwischen Zeitz und Profen von Montag bis Freitag ein stündliches Angebot und Samstag/Sonntag/Feiertag ein zweistündliches Angebot unterbreitet. In Profen bestehen Anschlüsse zur Bahn in Richtung Leipzig und Gera sowie zur Linie 800 nach Hohemölsen. Die Linie 844 wird von Meuselwitz in Richtung Zeitz verändert, sodass die Übergangszeiten zur Bahn in Zeitz gewährleistet werden.

Die Linie 606 verkehrt wieder durchgängig bis Kleinheringen. Damit entfallen die Rufbusse zwischen Tultewitz und Kleinheringen. Weiterhin wird eine zusätzliche Fahrt von Naumburg nach Bad Kösen über den H.-Lielje-Ring eingerichtet. Die Linie 616 bedient in der Vormittagszeit einmal zusätzlich Janisroda.

Weiterhin werden im Nahverkehrsplan getroffene Festlegungen umgesetzt. Auf der Stadtlinie 1 in Naumburg werden in den Abendstunden zu-

sätzliche Rufbusfahrten aufgenommen und somit werden das BULABANA und das Euroville besser angebunden. Auf den Linien 830 und 842 kommen in den Vormittagsstunden nur noch Rufbusse zum Einsatz. Auch die Abendleistungen der Linien 841 und 842 werden nur noch als Rufbus angeboten. Die Fahrpläne der einzelnen Linien sind auf unserer Internetseite unter „Fahrpläne“ veröffentlicht und stehen im Auskunftssystem www.insa.de zur Verfügung.

Kontakt:

PVG Burgenlandkreis mbH
Tel.: 0 34 45/2 31 6- 23,
Fax: 0 34 45/2 31 6- 60
Mail: u.hupfer@pvg-burgenlandkreis.de
Web: www.pvg-burgenlandkreis.de

Im Alter zu Hause leben - eine Herausforderung für Kommunen, Dienstleister und ältere Menschen

Die Sicherung der Finanzierung sozialer Leistungen, die Vernetzung von Angebotsstrukturen und die Stärkung der Eigenverantwortung im Bereich der gesundheitlichen Prävention sind wesentliche Voraussetzungen, um möglichst lange in den eigenen vier Wänden leben zu können.

Dies ist ein zentrales Ergebnis der Fachtagung „Zukunft Alter - Zu Hause leben. Lebensqualität sichern“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen (BAGSO), deren Vorsitzende, die Altersforscherin Prof. Dr. Ursula Lehr, an die Eigenverantwortung eines jeden appellierte: „Langlebigkeit verpflichtet zu einem gesunden und kompetenten Älterwerden.“ Sie forderte aber auch Produktgestalter, Architekten und Kommunen auf, eine senioren-gerechte - d. h. menschengerechte - Umwelt zu schaffen.

Prof. Dr. Reiner Klingholz, Berlin, Institut für Bevölkerung und Entwicklung, zeigte auf, dass der demografische Wandel und Bevölkerungswanderungen innerhalb Deutschlands, vor allem in ländlichen Gebieten, die Bevölkerungsstruktur massiv verändern werden. Die Betreuung, Versorgung und Pflege der stark wachsenden Zahl allein lebender älterer Menschen werden daher zu einer großen gesellschaftlichen und kommunalen Herausforderung. Mit zunehmendem Alter, insbesondere bei körperlichen

oder demenziellen Beeinträchtigungen, wird der Bedarf an Dienstleistungsangeboten für die Aufrechterhaltung der selbstständigen Lebensführung im eigenen Wohnumfeld einschließlich einer ausgewogenen Ernährung und ausreichenden Bewegung steigen.

Es stellen sich daher für Verantwortungsträger, insbesondere in den ländlichen Räumen, die Fragen: Auf welche Weise kann die Lebensqualität älterer Menschen im eigenen Wohnumfeld gesichert werden? Welche Unterstützungsangebote und Serviceleistungen sind sinnvoll und wie können die Angebote organisiert, koordiniert und nicht zuletzt finanziert werden? Die Parlamentarische Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), Julia Klöckner, stellte IN FORM, Deutschlands Initiative für gesunde Ernährung und mehr Bewegung, vor.

Gemeinsam mit dem Jury-Vorsitzenden Dr. Hans Peter Huber, Deutsche Gesellschaft für Alterszahnmedizin, zeichnete sie auch die Preisträger des BAGSO Bundeswettbewerbs 2010 „Wir schaffen's in kleinen Schritten aktiv bis 100!“ aus.

Der Bundeswettbewerb wurde zum dritten Mal durchgeführt. Die Geldpreise im Gesamtwert von 4.100 EUR wurden von LINDA Apotheken und der GABA Meridol Forschung gestiftet. Die Jury hatte drei Preisträger ausgewählt.

1. Preis

Serpil-Sehray Kilic, Mitarbeiterin im AWO Unterbezirk Gelsenkirchen/Bottrop, Internationales Migrantenzentrum; Demenz-Servicezentrum für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte, Gelsenkirchen. Ausgezeichnet wurde das Projekt „Präventionsmaßnahmen für Frauen mit Migrationshintergrund über 50“. Es bietet in zwei Gruppen Frauen über 50 Jahre regelmäßig Kurse mit Bewegungsübungen und vermittelt grundlegende Informationen zur gesunden Ernährung.

2. Preis

Ines Wagner, Mitarbeiterin bei INQUA gGmbH, Integration - Qualifizierung - Arbeit, Halle, wurde ausgezeichnet für ihre Arbeit mit langzeitarbeitslosen älteren Menschen, die in einer umfassenden Qualifizierungsmaßnahme einschließlich einer Gesundheitsprävention durch gesunde Ernährung und Bewegung gefördert werden.

Sonderpreis

Sabine L. Distler, Leiterin des Senioren- und Pflegezentrums Artelshofen, erhielt den „Mundgesundheitspreis 60+“. Dort werden Präventionsmaßnahmen wie Mund- und Zahnpflege sowie eine ausgewogene Ernährung und personengerechte Bewegung in vorbildlicher Weise im Betreuungs- und Pflegealltag umgesetzt.

Die Teilnehmenden der Fachtagung erörterten anschließend in Arbeitsgruppen mit Expertinnen und Experten verschiedene Aspekte zur Erhaltung der Le-

bensqualität im eigenen Wohnumfeld und diskutierten Handlungsoptionen der Akteure.

Zentrale Fragen lauteten:

- Welche Anforderungen stellen ältere Menschen an haushaltsnahe Dienstleistungen? Welche Qualitätskriterien sollten Dienstleistungen aus Verbrauchersicht erfüllen?
- Was können oder müssen Kommunen leisten, um die Versorgung und Betreuung älterer Menschen zu sichern?
- In welcher Weise können Träger der häuslichen Pflege oder Anbieter von Essen auf Rädern mehr Betreuungsaufgaben übernehmen?
- Wie können zusätzliche Versorgungs- und Betreuungsleistungen finanziert werden?

Die Veranstaltung am 25. November 2010 in Berlin fand im Rahmen des Projektes „Im Alter IN FORM: Gesund essen, mehr bewegen“ in Kooperation mit der Deutschen Gesellschaft für Ernährung, den Verbraucherzentralen der Länder, der Deutschen Gesellschaft für Alterszahnmedizin und dem Deutschen Turner-Bund mit finanzieller Unterstützung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz statt.

Die Tagungsdokumentation wird im März 2011 veröffentlicht und kann angefordert werden bei der Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen e. V. (BAGSO) Bonngasse 10 53111 Bonn inform@bagso.de

Bekanntmachungen

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, den 10. Dezember 2010

Bekanntmachung

Ergänzende Anhörung zum Planfeststellungsverfahren für die B 91 Theißen - B 9,

III. Planungsabschnitt Deuben-Werschen, Teilabschnitt Werschen-Wildschütz, von Bau-km 3+600,000 bis 6+650,000 in den Gemarkungen Deuben, Gröben, Nessa, Kretzschau und der Stadt Hohenmölsen (Burgenlandkreis)

Der Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung Süd hat für das o. g. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) beantragt.

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG).

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

Inanspruchnahme von Grundstücken

Für das Bauvorhaben, einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, werden Grundstücke in den Gemarkungen Deuben, Gröben, Nessa und Kretzschau beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit **vom 11.01.2011 bis 10.02.2011**

während der Dienststunden

Montag	13.00 Uhr - 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 15.00 Uhr

im Bauamt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Straße 15 in 06722 Droyßig zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 24.02.2011, bei der Anhörungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) oder bei der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Straße 15 in 06722 Droyßig Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 FStrG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereini-

gungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 FStrG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - VwVfG LSA i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung von der Auslegung des Plans der

a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen

b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehene Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen).

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 5 Satz 1 FStrG/ § 18a Nr. 5 Satz 1 AEG/ § 43a Nr. 5 Satz 1 EnWG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungs-

verfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nichtöffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden.

Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a Abs. 1 Satz 1 FStrG in Kraft. An den von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Flächen steht dem Träger des Vorhabens gemäß § 9a Abs. 6 FStrG ein Vorkaufsrecht zu.

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Im Auftrag



Unterschrift

Verbandsgemeindebürgermeisterin

Steueramt

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst
namens und handelnd im Auftrag der Mitgliedsgemeinde Wetterzeube

Öffentliche Zustellung

Name, Vorname
Erbengemeinschaft nach Hermann Jäger

Zuletzt als wohnhaft gemeldet in:
unbekannt

Die Erben nach Herrn Hermann Jäger konnten bisher nicht ermittelt werden. Die Erben der vorgenannten Person sind unbekannt und somit sind auch deren derzeitiger Aufenthaltsort (Wohnsitz oder gewöhnlicher Wohnsitz) unbekannt.

Den Erben der vorgenannten Person ist zuzustellen:
Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2010 und Folgejahre vom 27.01.2010

Steuernummer: 10/0000-1753/001-002

Der vorbezeichnete Bescheid wird nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt und kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Aushangs gegen Vorlage des gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter im Zimmer 221 des Verwaltungsamtes in 06722 Droyßig, Zeitzer Str. 15 abgeholt werden.

Hartung
Verbandsgemeindebürgermeisterin



Feuerwehr

Freiwillige Feuerwehr Droyßig



In der Weihnachtszeit sollten folgende Brandschutz-Tipps beachtet werden:

Stellen Sie **Kerzen** stets auf eine nicht brennbare Unterlage fern von allen brennbaren Gegenständen.

Bewahren Sie **Feuerzeuge und Zündhölzer** stets außer Reichweite von Kindern auf. Brennen Sie **Kerzen** nie unbeaufsichtigt ab.

Adventskränze und Weihnachtsbäume trocknen mit der Zeit aus und sind dann umso leichter entflammbar. Das trockene Reisig brennt mit hoher Geschwindigkeit und Temperatur ab, eine Ausbreitung auf das ganze Zimmer oder die Wohnung ist deshalb stets möglich. Halten Sie aus diesem Grund einen Eimer

oder eine Bodenvase mit Wasser bereit.

Stellen Sie Ihren **Weihnachtsbaum** so auf, dass er sicher und in ausreichender Entfernung zu brennbaren Gegenständen steht.

Bringen Sie **Kerzen am Weihnachtsbaum** so an, dass zu darüber liegenden Zweigen genug Abstand bleibt, und zünden Sie die Kerzen stets von hinten nach vorn und von oben nach unten an. Verfahren Sie beim Löschen der Kerzen in umgekehrter Reihenfolge.

In Haushalten mit Kindern sind **elektrische Kerzen** ratsam. Diese sollten den VDE-Bestimmungen entsprechen. Achten Sie bei elektrischen Lichterketten - etwa auf dem Balkon - darauf, dass Steckdosen nicht überlastet werden.

Brennen Sie **Wunderkerzen** nie in unmittelbarer Nähe zum Weihnachtsbaum ab, und entfernen Sie glühende Reste sorgfältig.

Auch bei der **Zubereitung eines Festessens** kann einmal etwas schief gehen. Bedenken Sie, dass brennendes Fett in Pfanne oder Fritteuse nie mit Wasser gelöscht werden darf; spritzendes Fett ist höchst gefährlich. Legen Sie im Falle eines Falles den Deckel auf Topf oder Pfanne, und nehmen Sie das Behältnis von der Herdplatte. Ein fest sitzender Deckel erstickt das Feuer, die Flamme erlischt.

Scheuen Sie sich nicht, bei Bedarf die Feuerwehr zu rufen! Unter der **Notruf-Nummer 112** ist die Feuerwehr rund um die Uhr für Sie einsatzbereit, um Schäden so gering wie

möglich zu halten. Verbessern Sie die Sicherheit Ihrer Familie durch **Rauchmelder** in allen Wohn- und Schlafräumen! Denken Sie daran, dass Rauchmelder auch schöne Geschenke sein können für alle Menschen, die Ihnen wichtig sind.

Die Freiwillige Feuerwehr Droyßig und der Feuerwehrverein Droyßig

wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Jahr 2011.

Unsere Freizeit für Ihre Sicherheit!!



Kindertagesstätten

Herbstfest der Kindertagesstätte Haynsburg

Am 26. Oktober feierten wir unser Herbstfest. Treffpunkt war die Feuerwehr in Goßra. Die Feuerwehrmänner und -frauen erwarteten uns schon. Alles war sehr schön vorbereitet. Es waren viele verschiedene Spiele aufgebaut, das Lagerfeuer brannte und das Feuerwehrauto stand zur Abfahrt bereit. Unsere Kinder durften

an diesem Tag eine Runde mit einem „richtigen“ Feuerwehrauto fahren! Natürlich war auch fürs leibliche Wohl gesorgt. Die Hortkinder und die Kinder der großen Gruppe hatten verschiedene Sachen vorbereitet. Es gab selbst gemachte Aufstriche, selbst gebackenes Brot, Kuchen, Apfel zum Braten, Kartoffeln und

Kräuterquark. Die Feuerwehr hatte zusätzlich noch den Grill angeschmissen. Außer mit der Feuerwehr zu fahren gab es noch ein weiteren Höhepunkt - eine Schatzsuche. Herr Graul und Herr Müller gingen mit den Kindern auf Schatzsuche und fanden eine riesengroße Kiste mit Süßigkeiten. Es war ein sehr schöner Nachmittag

bei denen die Eltern sich austauschen konnten. Auf diesem Wege möchten wir uns bei den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Haynsburg für die Unterstützung bedanken.

Die Erzieher der Kita Haynsburg



Kindertagesstätte Droyßig - Ein Riesenerlebnis im Schwimmbad

Auf Einladung von Frau Leger, eine Mutti unserer Gruppe, reisten wir „Zwerge“ von Droyßig nach Zeitz, um dort einen erlebnisreichen Tag zu verbringen. Schon lange vorher haben wir uns darauf gefreut und Fische und einen riesigen Leuchtturm als Dankeschön für die Mitarbeiter der Schwimmhalle gebastelt. Endlich war es so weit, voller Erwartung kamen wir am frü-

hen Morgen in die Kita. Aber unsere Rucksäcke waren viel zu schwer! Ein Vati aus unserer Gruppe hatte die prima Idee, uns die Rucksäcke ins Schwimmbad zu fahren und wieder abzuholen. Unser Dank gilt von ganzem Herzen Frank Krätzig für diese tolle Hilfe. Dann ging es endlich los. Wir sangen auf der Busfahrt und waren guter Dinge. Im Bad

angekommen, zogen wir uns schnell um und genossen das Wasser aus vollen Zügen. Die Kleinen rutschten im Kinderbecken. Sogar ins „Tiefe“ durften wir abwechselnd, natürlich nur mit Schwimmhilfen. Nach einer Stunde klapperten uns die Zähne. Geschafft vom Baden zogen wir uns wieder um und beendeten den Aufenthalt mit einem ausgiebigen Picknick.

Einige von uns schliefen fast auf der Heimfahrt im Bus ein. Aber vergessen werden wir dieses Erlebnis so schnell nicht! Unser Dank gilt Frau Schleife, Frau Sachse und Frau Birk für die liebevolle Mithilfe an diesem Tag. Einen riesen Dank auch an die Mitarbeiter der Schwimmhalle Zeitz.
Die Zwerge sowie Katja Tschischka und Heike Lohrke



Kindertagesstätte „Bärenstark“ Droßdorf - Martinsumzug 2010

Unter dem Motto „**Laterne, Laterne, da oben leuchten die Sterne**“ fand am Freitag, dem 12. November 2010, der jährlich wiederkehrende Martinsumzug statt. In den vergangenen Jahren war die Kita Droßdorf allein Organisator und Veranstalter dieser abendlichen Veranstaltung, unterstützt von Eltern, Vereinen, Gemeinde und Helfern.

Um das Martinsfest in einem größeren Rahmen zu veranstalten und auch mehr Publikum anzulocken, zeichneten erstmalig die Kita „Bärenstark“ Droßdorf und die Grundschule Droßdorf für das Gelingen des Martinsumzuges verantwortlich.

Rund 80 Prozent der Grundschüler gehen auch in den Hort, und dieser wird von der Kita betreut. In Vorbereitung des Festes lernten die Kinder viel über die Bedeutung des Martinstages und über die Person des Heiligen Martin von Tours. Wie die Martinsgans zu ihrem Namen kommt, zeigten die Schülerinnen und Schüler der 4. Klasse der großen Gruppe des Kindergartens mit einem Stabpuppenspiel. Nach überlieferten Rezepten buken die Kindergartenkinder mit ihren Erzieherinnen Martinsküchel aus Hefeteig und Martinsplätzchen aus Mürbe-

teig. Diese kleinen Backwaren bekamen die Eltern und Gäste während des Martinsfestes gereicht. Auf dem Schulhof wurden bereits im Laufe des Tages Feuerkörbe aufgestellt, Sitzgelegenheiten platziert, die Stände für den Verkauf von Kinderpunsch, Glühwein und Rostern eingerichtet. In der Kita und in der Schule gestalteten die Kinder mit ihren Erziehern weit über 100 bunte Windlichter, mit denen sie das Schulgelände ausschmückten. Bei einbrechender Dunkelheit trafen sich Kinder, Eltern und Gäste auf dem Schulhof. Die Theatergruppe und der Chor des Hortes eröffneten den Abend. Während einer kleinen Aufführung stellten sie die Martinsgeschichte mit der Teilung des Mantels dar. In großen Körben wurden liebevoll gestaltete Weihnachtspäckchen von den Kindern für die vom CJD in Zeitz betriebene Tafel gesammelt und es konnten ebenfalls Kleiderspenden für bedürftige Menschen unserer Region abgegeben werden, die dem DRK zugeführt wurden. Danach zog der Martinsumzug mit vielen Laternen und Fackeln durch Droßdorf, angeführt von der Agataler Blaskapelle und von St. Martin hoch zu Ross. Ein buntes Treiben im Schein der Lagerfeuer und La-

ternen rundete den Abend ab, wobei Roster, Kinderpunsch und Glühwein regen Zuspruch fanden. An den aufgestellten Feuerkörben hatten die Kinder mit ihren Eltern die Möglichkeit, sich Bockwurstigel am Stab zu brutzeln.

Dass die Spendenaktion auf so viel Resonanz stieß, davon waren die Leiterin der Kita und die Schulleiterin der Grundschule begeistert.

Vom Ausmaß der eingegangenen Spenden, die die Gäste nach Droßdorf brachten, waren beide positiv überrascht. Mit so viel Zuspruch hatten sie nicht gerechnet und resümierten deshalb, dass sowohl das gemeinsame Martinsfest als auch die Spendenaktion im kommenden Jahr wieder statt-

finden werden.

Ein herzliches Dankeschön für die großzügige Hilfe und Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung des Martinsfestes gilt - der Firma ElektroBodem - der Frau Hensel vom Reiterhof Schellbach - der FFW Droßdorf - der Polizei des BLK (Absperrung, Geleit) - den Elternkuratorien von Schule und Kita - dem Gemeindearbeiter W. Glomptner - den Gemeindefunktionären Frau C. Czybulinski u. R. Kühn - der Gemeindeverwaltung Gutenborn - der Landhahn GmbH in Droßdorf - dem Heimatverein Droßdorf - den Eltern für ihre Sponsorentätigkeit.

Danke an alle, die zum Gelingen dieses Abends beigetragen haben.

*Schilling
Leiterin Kita „Bärenstark“
Droßdorf*

*Hörtzsch
Schulleiterin Grundschule
Droßdorf*



Abwasserzweckverband Weiße Elster/Hasselbach-Thierbach



Abwasserzweckverband Weiße Elster Hasselbach/Thierbach

Wir bitten um Beachtung unserer Öffnungszeiten zwischen Weihnachten und Neujahr 2010/2011:

Di., 28.12.2010 9:00 Uhr - 12:00 Uhr 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Do., 30.12.2010 9:00 Uhr - 12:00 Uhr

Der Abwasserzweckverband wünscht seinen Kunden ein besinnliches Weihnachtsfest sowie ein gesundes neues Jahr.

Kirchennachrichten

Die Evangelischen Kirchengemeinden geben bekannt und laden ein

Heuckewalde

Heiligabend, 24.12.

17.30 Uhr Christvesper

Silvester, 31.12.

16.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

Sonntag, 16.01.

11.00 Uhr Gottesdienst

Loitzschütz

Heiligabend, 24.12.

16.30 Uhr Christvesper

Silvester, 31.12.

16.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

Sonntag, 09.01.

11.00 Uhr Gottesdienst

Rippicha

Sonntag, 19.12.

16.00 Uhr Gospelkonzert mit CELEBRATE

Heiligabend, 24.12.

17.00 Uhr Christvesper mit Krippenspiel

2. Weihnachtstag, 26.12.

14.00 Uhr Gottesdienst

Silvester, 31.12.

16.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

Sonntag, 23.01.

14.00 Uhr Gottesdienst

Großpörthen

Heiligabend, 24.12.

14.00 Uhr Christvesper mit Krippenspiel

Kleinpörthen

Heiligabend, 24.12.

15.30 Uhr Christvesper mit Krippenspiel

Silvester, 31.12.

15.00 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst des Kirchspiels
Großpörthen mit Abendmahl

Wittgendorf

Heiligabend, 24.12.

15.30 Uhr Christvesper

Ossig

Silvester, 31.12.

15.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

Schellbach

Freitag, 17.12.

17.00 Uhr Konzert mit der CJD Bigband Droyßig

Heiligabend, 24.12.

17.00 Uhr Christvesper mit Krippenspiel

Sonntag, 23.01.

11.00 Uhr Gottesdienst

Breitenbach

Heiligabend, 24.12.

15.00 Uhr Christvesper mit Weihnachtsspiel

Salsitz

Heiligabend, 24.12.

17.00 Uhr Christvesper

Schkauditz

Sonntag, 19.12.

17.00 Uhr Gottesdienst mit Krippenspiel

Zeitz + Region

Samstag, 18.12.

15.00 Uhr Adventskonzert mit dem Streichorchester
der Musikschule A. M. Bach,
Stephanskirche

Donnerstag, 06.01.

17.00 Uhr Weihnachtsliedersingen mit der Kantorei
und dem Kinderchor, Michaeliskirche

Samstag, 22.01.

15.00 Uhr Kirche im Kino, Focus Cinemas Zeitz, bitte Presse
und Aushänge beachten

9.15 -

12.00 Uhr Kinderkirche, im Kinderhaus
an der Stephanskirche

im Namen der Gemeindegemeinderäte

Pfr. W. Köppen/Pfr. M. Imbusch

03 44 1- 21 55 59/03 44 1- 21 36 81



Forstkurier

Der Forstkurier ist Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst mit den Gemeinden Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube

Herausgeber: Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst,

Redaktion: Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig im Hauptamt: Frau Binneweiß, Telefon 03 44 25/4 14 25, Telefax 03 44 25/2 71 87,

E-Mail info@vgem-dzf.de, Internet www.vgem-dzf.de

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Verbandsgemeindebürgermeisterin

Die öffentlichen Meinungen und Beiträge müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder.

Satz und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Telefon (0 35 35) 4 89 -0, Telefax: (0 35 35) 4 89 -1 55

Geschäftsführer: Marco Müller

Anzeigenannahme: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Telefon (0 35 35) 4 89 0, Telefax (0 35 35) 4 89 -1 15

Frau Annett Brunner, Telefon: 03 64 21/2 44 07, Telefax: 03 64 21/2 44 08, Funk: 01 71/3 14 76 21

Für die Inhalte der Anzeigen wird keine Haftung übernommen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint in der Regel 1 x monatlich bei erhöhtem oder vermindertem Veröffentlichungsbedarf auch abweichend. Es wird kostenlos an die Haushalte der Verbandsgemeinde Droyßiger Zeitzer Forst als Briefkastenwurfsendung verteilt soweit dies technisch möglich ist. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Droyßig



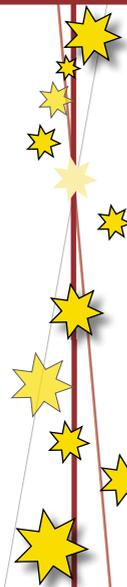
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Weihnachten und die Zeit zwischen den Jahren bringen ein paar Tage Besinnlichkeit, ein paar Tage Innehalten und Aufatmen. Wir haben Zeit, mit unseren Angehörigen und Freunden ein schönes Fest zu begehen. Wir haben Zeit, uns auf uns selbst zu besinnen und das, was uns wichtig ist im Leben. Wir können eine Bilanz der letzten 12 Monate ziehen, um für die Zukunft gewappnet zu sein.

Ich hoffe, das Jahr 2010 war für Sie und Ihre Familien ein angenehmes und erfolgreiches Jahr, das Sie gern in Erinnerung behalten werden.

Mir bleibt, Ihnen ein besinnliches Weihnachtsfest im Kreise Ihrer Familien, Freunde und Bekannten sowie einen schönen und stimmungsvollen Jahreswechsel zu wünschen.

Ihr
Uwe Luksch
Bürgermeister



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

zwischen Montag, dem 27.12.2010 und Freitag, dem 31.12.2010 bleibt das Büro des Bürgermeisters geschlossen. Das Bürgermeisteramt ist ab Montag, dem 03.01.2010, wie gewohnt ab 14.00 Uhr, für Sie geöffnet. Der Bürgermeister steht Ihnen in der Zeit von 17.00 bis 19.00 Uhr in seiner Sprechstunde zur Verfügung.

Im o. g. Zeitraum besteht in dringenden Angelegenheiten die Möglichkeit, sich an die Verbandsgemeinde, Tel. Nr. 03 44 25/41 40 oder direkt an den Bürgermeister, Tel. Nr. 01 71/8 79 09 01 zu wenden.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.



AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜREN
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER
BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE
ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER BEILAGEN
BROSCHÜREN PROSPEKTE ZEITUNGEN
AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜREN
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER
BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE

Fragen zur Werbung?

Ihre Anzeigenfachberaterin
Annett Brunner

berät Sie gern.

Funk: 01 71/3 14 76 21

e-mail:

annett.brunner@wittich-herzberg.de



Wir gratulieren zum Geburtstag



Droyßig

Frau Gerda Bernhard	am 18.12.	zum 89. Geburtstag
Herrn Peter Koschig	am 18.12.	zum 73. Geburtstag
Frau Christa Stetefeld	am 19.12.	zum 77. Geburtstag
Frau Katharina Henschel	am 20.12.	zum 76. Geburtstag
Herr Gerhard Gluth	am 21.12.	zum 77. Geburtstag
Herr Harry Schumann	am 21.12.	zum 78. Geburtstag
Frau Margarete Tille	am 22.12.	zum 84. Geburtstag
Herr Günter Wabnitz	am 22.12.	zum 72. Geburtstag
Frau Margit Müller	am 23.12.	zum 77. Geburtstag
Herr Dieter Jödicke	am 24.12.	zum 74. Geburtstag
Frau Herfriede Lejsek	am 24.12.	zum 70. Geburtstag
Herr Hans-Jürgen Türpisch	am 24.12.	zum 71. Geburtstag
Herr Udo Hövel	am 28.12.	zum 80. Geburtstag
Herr Otto Coye	am 02.01.	zum 80. Geburtstag
Frau Inge Fischer	am 02.01.	zum 72. Geburtstag
Herr Konrad Weineck	am 04.01.	zum 81. Geburtstag
Frau Anna Ullrich	am 05.01.	zum 77. Geburtstag
Frau Magda Bahr	am 06.01.	zum 81. Geburtstag
Frau Alice Kratzsch	am 06.01.	zum 77. Geburtstag
Frau Anna Patzschke	am 06.01.	zum 74. Geburtstag
Frau Wally Ott	am 07.01.	zum 80. Geburtstag
Frau Erika Otto	am 07.01.	zum 81. Geburtstag
Frau Brigitta Heinecke	am 08.01.	zum 83. Geburtstag
Frau Wanda Radfelder	am 09.01.	zum 79. Geburtstag
Herr Klaus Rothe	am 13.01.	zum 72. Geburtstag
Herr Heinz Staate	am 13.01.	zum 73. Geburtstag
Herr Herbert Staate	am 13.01.	zum 72. Geburtstag
Frau Edeltraut Benedikt	am 14.01.	zum 85. Geburtstag
Herr Günter Hörig	am 14.01.	zum 78. Geburtstag
Frau Christa Schumann	am 15.01.	zum 72. Geburtstag
Frau Erika Schweissingner	am 15.01.	zum 80. Geburtstag
Frau Cilli Ahnert	am 17.01.	zum 73. Geburtstag
Frau Marie Burkhardt	am 25.01.	zum 81. Geburtstag
Frau Edeltraud Maischak	am 25.01.	zum 79. Geburtstag
Frau Uda Vattes	am 26.01.	zum 72. Geburtstag

OT Stolzenhain

Frau Edith Schmidt	am 08.01.	zum 75. Geburtstag
Frau Inge Ladek	am 10.01.	zum 70. Geburtstag
Frau Magdalene Kluge	am 11.01.	zum 87. Geburtstag
Herr Manfred Schmidt	am 11.01.	zum 75. Geburtstag
Herr Gerhard Schmeißer	am 14.01.	zum 73. Geburtstag

OT Weißenborn

Frau Käthe Neumann	am 22.12.	zum 75. Geburtstag
Frau Martha Funke	am 03.01.	zum 83. Geburtstag
Herr Felix Kötteritzsch	am 10.01.	zum 76. Geburtstag
Frau Ruth Schütze	am 13.01.	zum 78. Geburtstag
Herr Joachim Urban	am 23.01.	zum 70. Geburtstag

Wir wünschen allen
Mitgliedern, Sponsoren, Freunden und Bekannten

**besinnliche Festtage und zum
Jahreswechsel alles Gute !**

Ihre Maibaumburschen Weißenborn




Strahlende Kinderaugen und ein fleißiger Weihnachtsmann

Voller Spannung wurde der Weihnachtsmann zum Einläuten der Weihnachtszeit von vielen Kindern in Weißenborn erwartet. Als es dann so weit war kam der Weihnachtsmann traditionell mit seinem kleinen Traktor zu den Kindern gefahren. Der Weihnachtsmanngehilfe, Uwe Baufeld, hatte wie jedes Jahr, sein eigenes dafür hergerichtete Gefährt mit reichlich Lichtern und Tannengrün geschmückt. Unüberhörbar das Geläut der Kirchenglocken die traditionell die Bescherung in Weißenborn begleiten. Manch schönes Gedicht und Weihnachtslied bekam der Weihnachtsmann von den Kindern vorgetragen. Strahlende Kinderaugen war das Dankeschön für all die ausgeteilten Geschenke. Versprochen hat der Weihnachtsmann im kommenden Jahr wieder nach Weißenborn zu kommen und darauf freuen sich schon Jung und Alt. Mit

Glühwein, Grog, Punsch, heißer Schokolade und Stollen versorgten die Heimatfreunde von Weißenborn alle Besucher zur vollen Zufriedenheit. Die Fam. Schröpfer vom Dorfkrug Weißenborn verkaufte Gebrutztes aller Art. DJ Mieting ließ mit seinen weihnachtlichen Liedern Weihnachtsstimmung aufkommen. Viele Besucher wärmten sich an den aufgestellten Feuerkörben. In diesem Jahr wurde der Weihnachtsbaum von Th. Teuchert gesponsert. In vollem Lichterglanz und mit Geschenkpaketen behangen ist er immer der Mittelpunkt auf dem kleinen Festplatz. Bis in die späte Nacht wurde gemeinsam auf dem Weißenborner Saal gefeiert und somit der 1. Advent begrüßt. Die Weißenborner Frechdachse haben an diesem Abend mit einem tollen Programm alle Besucher begeistert. Danke schön sagen die Organisatoren an alle Eltern

die diese Tanzgruppe unterstützen und begleiten. Ebenso ein großes Dankeschön an Anja Knetsch und Ihr Team, das Sie so eine tolle Geschichte hier in Weißenborn pflegen. Die Organisatoren bedanken sich recht herzlich bei allen Beteiligten: den Weißenborner Frechdachsen, den Heimatfreunden Weißenborn, der Familie Schröpfer vom Dorfkrug

Weißenborn, der GbR Stolzenhain, den Maibaumburschen Weißenborn und Herrn Th. Teuchert. Ebenso ein Dankeschön an die Gemeinde Droyßig für die finanzielle Unterstützung. Die Weißenborner Maibaumburschen wünschen im Namen aller Beteiligten allen Kindern, Eltern und allen Besuchern eine friedliche Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr.



Förderverein unterstützt Profilierungskonzept der Grundschule Droyßig



Natur - erleben - schützen und Verantwortung für die Zukunft übernehmen, so könnte man das vielschichtige Konzept zusammenfassen, das von den Lehrern der Grundschule Droyßig erarbeitet wurde.

In der Satzung des neu gegründeten Schulfördervereins ist eine Unterstützung des Schulkonzeptes verankert. Auf der Suche nach kompetenten Mitarbeitern luden die Mitglieder des Fördervereins den Waldbesitzer Freiherr von Feilitzsch zu ihrer Versammlung ein und besprachen die Möglichkeiten einer intensiven Zusammenarbeit. In einer beiderseitig sehr anregenden und offenen Atmosphäre wurden Ideen geäußert, deren Umsetzung ganz sicher ein Gewinn für unsere Kinder sein wird.

Welche Aufgaben hat ein Förster? Was heißt es einen Wald zu bewirtschaften? Welchen Weg nimmt geerntetes Holz? Diese und andere Fragen sollen beantwortet werden. Der Aufenthalt

im Wald bedeutet eine Wissensvermittlung, die durch Angreifen zum Begreifen führt. Saatgut sammeln und Bäume pflanzen, Tiere und Pflanzen im Wald erkennen und benennen - viele Ideen wurden notiert und Varianten der Verwirklichung diskutiert. Wir freuen uns auf eine konstruktive Zusammenarbeit und ebenso darüber, dass Herr Feilitzsch bereit war, Mitglied des Fördervereins zu werden.

Der Schulleiter, Herr Binder, bat auch gleich um seine sachkundige Mitarbeit bei der Umsetzung eines ersten Projektes. Die Schautafeln vom ehemaligen Waldlehrpfad wurden nach mehrmaligen Beschädigungen abgebaut. Herr Binder machte den Vorschlag, die noch erhaltenen Tafeln im Schulgelände aufzubauen und für den Unterricht zu nutzen. Herr Feilitzsch, in Zusammenarbeit mit Herrn Deibicht, wird uns dabei unterstützen.

Und übrigens, unser Verein braucht jeden, der gern etwas für die Grundschulkinder unseres Ortes tun möchte. **„Unser Ort hat Zukunft“ - die Kinder sind unsere Zukunft.** Was wir jetzt in ihr Wissens- und Erlebnisfundament eingießen, wird ihr zukünftiges Handeln beeinflussen.

Andreas Reißmann
Vorsitzender Förderverein

Was bewegt die Droyßiger?

„Meckermobil“ von SACHSEN-ANHALT HEUTE macht am Dienstag, 04. Januar auf dem Wochenmarkt Station

Was ärgert die Sachsen-Anhalter? Was macht ihnen Sorgen? Was Freude? SACHSEN-ANHALT HEUTE interessiert sich für all das, was die Bürger bewegt. Dazu schickt das MDR-Fernsehlandmagazin jede Woche sein „Meckermobil“ durchs Land, in dem jedermann seinem Herzen Luft machen kann.

Am Dienstag, 04. Januar 2010, macht das „Meckermobil“ in Droyßig Station.

Von 9 bis 12 Uhr steht es am NP-Markt (Zeitzer Straße). Ohne Termin, ohne Anmeldung können die Droyßiger vorbeischaun und in dem zum rollenden Fernsehstudio umgebauten Wohnwagen frei Schnauze erzählen, was ihnen auf den Nägeln brennt.

Einem Thema geht SACHSEN-ANHALT HEUTE-Reporter Michael Wasian gleich vor Ort nach, versucht aufzuklären, holt die Verantwortlichen vor die Kamera. Dabei geht es nicht immer um Missstände und Kritik, auch das Positive hat Platz im „Meckermobil“. Es muss und soll ja nicht nur gemeckert werden. Dazu gehört auch, dass zu Beginn jeder Folge die schönen Seiten und Sehenswürdigkeiten des besuchten Ortes vorgestellt werden.

Was die Droyßiger bewegt und was die SACHSEN-ANHALT HEUTE - Nachfragen ergeben haben, zeigt das MDR-Landesmagazin am Freitag, 07. Januar 2011.

SACHSEN-ANHALT HEUTE - täglich 19.00 bis 19.30 Uhr im MDR FERNSEHEN über Kabel, DVB-T sowie per Digital-Receiver auch via Satellit.



Leseempfehlungen für die Weihnachtsfeiertage

von den Mitarbeitern der Gemeindebibliothek empfohlen für die Kleinen

Sven Nordqvist:

Ein Feuerwerk für den Fuchs

Der alte Pettersson, der mit seiner Katze Findus mitten in der Natur lebt, weiß, wie man Füchsen ein für allemal den Appetit auf Hühner verdirbt: mit Feuerwerkskörpern, einer Spukseilbahn und einem falschen Huhn mit viel Pfeffer im „Bauch“.



Dieses Buch ist wirklich ein Höhepunkt unter den ohnehin großartigen Pettersson-und-Findus-Geschichten, es steckt

voller witziger Details und ist auch noch richtig spannend. für Kinder ab 10 Jahre

Jeff Kenney:

Gregs Tagebuch - Von Idioten umzingelt

Greg hat keinen leichten Stand im Leben, weder zuhause noch in der Schule: Hier erzählt er die kuriosen Abenteuer eines Schuljahres, in dem nicht immer alles nach seinen Vorstellungen läuft.

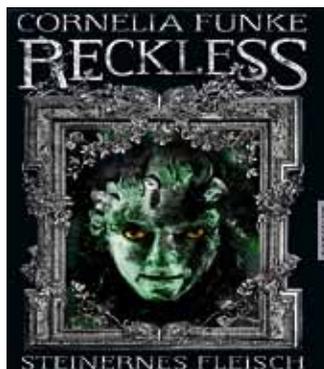
Lesemuffel wird das Lesefieber packen! für Jugendliche

Cornelia Funke: Reckless

Lange haben wir auf ein neues Werk von Cornelia Funke warten müssen. Nun entführt sie uns mit dem ersten Teil einer neuen Trilogie „Reckless - Steinernes Fleisch“- in eine neue Welt der Märchen.

Der junge Schatzjäger Jacob Reckless hat ein schwerwiegendes Problem. Nachdem ihm sein kleiner Bruder Will in die Spiegelwelt gefolgt ist, wächst ihm eine Haut aus Jade. Gemeinsam mit seinen Freunden Fuchs und Clara muss er sich den gefährlichen Goyl und der dunklen Fee stel-

len, um seinen kleinen Bruder zu retten. für Erwachsene



Ken Follett:

Die Säulen der Erde

Im mittelalterlichen England spielt dieser historische Roman. Erzählt wird die Geschichte von Tom Builder, einem Steinmetz, der davon träumt, eine Kathedrale zu bauen. Es herrschen jedoch Krieg und bittere Armut im Land. Nach dem Tod seiner Frau trifft Tom auf die geheimnisvolle Eilen, die verstoßen und rechtlos mit ihrem Sohn Jack in den Wäldern lebt und die seine Gefährtin wird. Nachdem schließlich unter einem neuen König, Heinrich II., Frieden im Land einkehrt, gelingt es Tom mithilfe

fe von Jack, seine Pläne doch noch zu verwirklichen.

In der Gemeindebibliothek kann man sich ebenfalls die super gelungene Verfilmung oder das Hörbuch ausleihen. Auch der neue Bestseller von **Ken Follett** „Sturz der Titanen“ ist in den Regalen zu finden.

Urlaubsreif?:

100 Länder, 5000 Ideen, zur richtigen Zeit am richtigen Ort

So heißt der Titel eines Buches, das Vorfreude auf den nächsten Urlaub macht.

Dieser völlig neuartige Reiseführer stellt die 100 interessantesten Urlaubsländer vor - von Algerien bis Zimbabwe - und gibt mehr als 5 000 nützliche Tipps zur perfekten Urlaubsplanung: Informationen zu Land, Klima, Kultur und Sehenswürdigkeiten. Dazu Bilder und eine Karte mit eingezeichneten Reisezielen. Außerdem beinhaltet dieser Führer eine umfangreiche tabellarische Länderübersicht, mit der Sie auf einen Blick und nach Ihren ganz persönlichen Vorlieben Ihr favorisiertes Urlaubsland finden können.

Wir wünschen allen unseren eifrigen Lesern eine friedvolle Weihnachtszeit und alles Gute fürs neue Jahr.

Ihre Dipl. Bibliothekarin V. Huhnstock und J. Röder

Auch zwischen den Feiertagen dürfen Sie sich mit neuem Lesestoff versorgen.

Gemeindebibliothek Droyßig

Schloss 1 Tel. 03 44 25/2 25 05

Bibliothekdroyssid@t-online.de

Öffnungszeiten

Mo:	13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Di:	10:00 Uhr - 12:00 Uhr 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do:	10:00 Uhr - 12:00 Uhr 13:00 Uhr - 16:00 Uhr



Die Droyßiger SG e. V.

*wünscht allen Mitgliedern, Sponsoren und Fans
sowie deren Familien*

*ein ruhiges und besinnliches Weihnachtsfest
und einen guten Rutsch ins Jubiläumsjahr 2011.*

*Der Verein bedankt sich an dieser Stelle gleichzeitig
bei den Sponsoren für die gute Zusammenarbeit.*

Danke

Die D-Junioren-Mannschaft des Vereins bedankt sich bei der **Firma Leidentrost GmbH** für das Sponsern eines neuen Trikotsatzes.



Die Droyßiger SG gratuliert



Michael Rübenkönig	am 19.12.	zum 52. Geburtstag
Sektion Fußball		
Gerhard Gluth	am 21.12.	zum 77. Geburtstag
Sektion Kegeln		
Konstantin Seemann	am 21.12.	zum 13. Geburtstag
Sektion Fußball		
Marcel Thieme	am 22.12.	zum 18. Geburtstag
Sektion Fußball		
Peter Dorf Müller	am 24.12.	zum 71. Geburtstag
Sektion Fußball		
Karin Nitzkowski	am 24.12.	zum 50. Geburtstag
Sektion Handball		
Bernd Schwarz	am 24.12.	zum 46. Geburtstag
Sektion Fußball		
Sandra Hofmann	am 25.12.	zum 30. Geburtstag
Sektion Volleyball		
Jonas Radziwelek	am 27.12.	zum 11. Geburtstag
Sektion Fußball		
Frank Beuchel	am 29.12.	zum 32. Geburtstag
Sektion Fußball		
Beate Fötzsch	am 04.01.	zum 42. Geburtstag
Sektion Volleyball		
Evelyn Rohmer	am 05.01.	zum 50. Geburtstag
Sektion Gymnastik		
Alexander Heller	am 06.01.	zum 15. Geburtstag
Sektion Fußball		
Felix Kötteritzsch	am 10.01.	zum 76. Geburtstag
Sektion Fußball		
Maximilian Glaß	am 12.01.	zum 11. Geburtstag
Sektion Fußball		
Marlies Großmann	am 13.01.	zum 56. Geburtstag
Sektion Gymnastik		
Olaf Schumann	am 13.01.	zum 45. Geburtstag
Sektion Volleyball		
Gunter Handschug	am 14.01.	zum 62. Geburtstag
Sektion Fußball		
Gabriele Hollmann	am 14.01.	zum 57. Geburtstag
Sektion Gymnastik		
Kali Mohamed	am 14.01.	zum 47. Geburtstag
Sektion Fußball		
Sandra Gotzmann	am 25.01.	zum 24. Geburtstag
Sektion Fußball		
Pascal Ruppert	am 29.01.	zum 8. Geburtstag
Sektion Fußball		
Horst Kups	am 31.01.	zum 74. Geburtstag
Sektion Fußball		

Droyßiger Seniorenverein e. V.

Veranstaltungen im Januar 2011

Mi., den 12.01.	15.00 Uhr	Volksliedersingen
Mi., den 19.01.	15.00 Uhr	Seniorenachmittag
Mi., den 26.01.	15.00 Uhr	Kaffee-Lesnachmittag

Der Vorstand

Deutscher Frauenring Ortsring Droyßig e. V.

Veranstaltungen im Januar 2011

Montag, den 03.01.2011, 17:00 Uhr
Versammlung

Montag, den 17.01.2011, 17:00 Uhr
Lesestunde bei Kaffee und Tee



Wir wünschen allen Droyßiger Bürgern ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr.

K. Henschel

Veranstaltungen der Volkssolidarität - Ortsgruppe Droyßig -

Begegnungsstätte Wilhelm-Kritzinger-Straße 2a

Januar 2011

Montag, 03.01.	14:00 Uhr	Senioren-gymnastik
	15:30 Uhr	Vorstandssitzung
Mittwoch, 05.01.	14.00 Uhr	Kegelnachmittag im „Adler“
	14.00 Uhr	Klubnachmittag
Mittwoch, 12.01.	14.00 Uhr	Geburtstag des Quartals
Mittwoch, 19.01.	14.00 Uhr	Vortrag (zur Pflege)
Mittwoch, 26.01.	14.00 Uhr	Klubnachmittag

Zu diesen Veranstaltungen sind alle Interessenten recht herzlich eingeladen.

Wichtige Termine im Januar 2011

Droyßig

Hausmüll	Montag, den 10.01. und 24.01.
Bioabfall	Montag, den 03.01., 17.01. und 31.01.
Gelber Sack	Dienstag, den 04.01. Donnerstag, den 20.01. Montag, den 31.01.

Blaue Tonne

Romsdorf	Montag, den 10.01. und 24.01.
Hausmüll	Montag, den 03.01., 17.01. und 31.01.
Bioabfall	Montag, den 03.01., 17.01. und 31.01.
Gelber Sack	Dienstag, den 04.01.

Stolzenhain

Hausmüll	Montag, den 10.01. und 24.01.
Bioabfall	Montag, den 03.01., 17.01. und 31.01.
Gelber Sack	Montag, den 03.01. Mittwoch, den 19.01. Dienstag, den 04.01.

Blaue Tonne

Weißborn	Donnerstag, den 13.01. und 27.01.
Hausmüll	Freitag, den 07.01. Donnerstag, den 20.01.
Bioabfall	Montag, den 03.01. Mittwoch, den 19.01.
Gelber Sack	Dienstag, den 04.01.

Blaue Tonne

Dienstag, den 04.01.

Die Angaben sind ohne Gewähr.



Wir entsorgen Ihren Weihnachtsbaum



Am **Samstag, dem 8. Januar 2011**, in der Zeit von **9.00 Uhr bis 12.00 Uhr**, ist die Jugendfeuerwehr in Droyßig unterwegs.

Wir entsorgen für Sie Ihren ausgedienten Weihnachtsbaum.

Dieser Service ist kostenlos, über eine kleine Spende für unsere Arbeit im kommenden Jahr, würden wir uns aber sehr freuen. Dies ist aber nicht Bedingung für die Entsorgung. Ab 17.00 Uhr laden

wir alle Droyßiger in den Schlosspark ein, dort wollen wir dann die Bäume verbrennen. Für das leibliche Wohl ist gesorgt.
Ihre Droyßiger Jugendfeuerwehr



Aktion Dreikönigssingen 2011**Die Sternsinger kommen**

In den nächsten Tagen sind die Sternsinger in unserer Gemeinde unterwegs. Mädchen und Jungen - in Begleitung Erwachsener aus der Pfarrei - kommen zu Ihnen als „Heilige Drei Könige“ gekleidet.

Die diesjährige Aktion Dreikönigssingen steht unter dem Leitwort **Kinder zeigen Stärke.**

Bei Ihren Besuchen bitten unsere Sternsinger um Ihre Unterstützung für rund 3.000 Kinderhilfsprojekte in Afrika, Asien, Lateinamerika, Ozeanien und Osteuropa.

Die Sternsinger wünschen Ihnen Gottes Segen zum neuen Jahr.

Sie schreiben nach altem Brauch - auf Wunsch - den Segensspruch an die Tür:

20 * C + M + B + 11

Christus Mansionem Benedicat - Christus segne dieses Haus

Unsere Mädchen und Jungen freuen sich auf einen Besuch bei Ihnen und danken Ihnen schon jetzt herzlich für die freundliche Aufnahme.

Die Sternsinger der Pfarrei kommen am 05. und 06.01.2011

Übrigens: Jede Sternsingergruppe hat einen Ausweis dabei, der sie zum Sammeln berechtigt.

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“

Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)

**Weihnachtsmarkt in Droyßig**

Traditionell fand zum 1. Advent in Droyßig unser Weihnachtsmarkt statt.

Bereits in den Wochen zuvor wurde fleißig gearbeitet, um den Schlosshof weihnachtlich auszugestalten. Da galt es, Hütten und Zelte aufzubauen, die Weihnachtsbäume, die wir in diesem Jahr von Frau Mechler und Frau Prüfer erhielten, mussten gefällt, aufgestellt und dekoriert werden. Unser Gemeindehandwerker und seine ABM-Kräfte hatten alle Hände voll zu tun.

Sportler der SG Droyßig waren am Samstagvormittag vor Ort, um die Hütten und Zelte mit Tannenbäumchen zu schmücken.

Schließlich konnte am Sonntag um 14.00 Uhr der Weihnachtsmarkt von unserem Bürgermeister Herrn Luksch eröffnet werden. Die Kindergarten- und Hortkinder sowie die Schüler der Grundschule

stimmten die Gäste unseres Weihnachtsmarktes mit einem kleinen Programm auf die Adventszeit ein. Musikalisch wurde der Adventnachmittag von DJ „Schrammi“ umrahmt.

Wie bereits seit vielen Jahren kam der Weihnachtsmann und seine vier Wichtel in einer festlich geschmückten Kutsche in den winterlichen Schlosspark, wo er bereits sehnsüchtig von allen Kindern erwartet wurde. Im Büro des Weihnachtsmannes konnten sie ihre Wunschzettel abgeben und es gab für alle Kinder kleine Geschenke.

Zahlreiche Stände hielten ein umfangreiches Angebot bereit, welches von Glühwein über Feuerzangenbowle, süßen und deftigen Speisen bis zu weihnachtlichen Dekorations- und Geschenkideen reichte.

Zum überwiegenden Teil wurde der Weihnachtsmarkt von

den Droyßiger Vereinen und Schulen mit viel Liebe und Engagement gestaltet.

Voller Freude konnten wir feststellen, dass auch in diesem Jahr nicht nur die Droyßiger, sondern viele Besucher aus den umliegenden Gemeinden sowie aus nah und fern Gäste unseres Weihnachtsmarktes waren. Die stimmungsvolle Atmosphäre, die das Schloss mit seinem Park geboten hatte, gibt uns auch diesmal das Recht zu sagen - der Droyßiger Weihnachtsmarkt ist einer der schönsten in unserer Region. Alle unsere Gäste genossen das vorweihnachtliche Flair sehr und viele Stimmen wurden laut, die da sagten, im nächsten Jahr auf alle Fälle wieder zum Weihnachtsmarkt nach Droyßig zu kommen.

Auf diesem Wege möchten wir uns bei allen Mitwirkenden und Helfern für ihre Mühe um das



gute Gelingen unseres Weihnachtsmarktes ganz herzlich bedanken. Nur durch ihr Engagement und ihren Einsatz ist es möglich geworden, unseren Bürgern einen erlebnisreichen 1. Advent beschert zu haben. Unser Dank gilt ebenfalls allen Sponsoren, die uns mit ihren Sachspenden unterstützten.

*Fredrich
Gemeindeassistentin*

Großer Bärengeburtstag in Droyßig**Toni und Aiko feiern ihren 10. Geburtstag**

Die Geburtstagsparty steigt **am Samstag, dem 15. Januar 2011 ab 15.00 Uhr am Bärengehege**

- Programm der Kindergarten und Hort-Kinder
- Überreichen der Geschenke
- Schneebar und Grillwaren

Ab 19.00 Uhr Bärenparty mit DJ Schrammi im Keller des Schloßrestaurant Droyßig



*Musik ist die Sprache der Menschlichkeit, wann immer und wo immer sie erklingt. In Ihrer Gegenwart sind wir eins.
Charlotte Graf*



Im Sinne des weihnachtlichen Gedankens, danken wir allen, die uns Obdach gegeben haben und die mit Applaus, einer Spende oder einer anderen Aufmerksamkeit unser Herz erfreut haben.

Wir wünschen besinnliche Feiertage und ein guten Rutsch in 2011.

Eure Droyßiger Schalmeinplayers

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Droyßig

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 03.10.1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568) in der derzeit gültigen Fassung und dem Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 vom 06.07.1993 in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Droyßig in seiner Sitzung am 01.11.2010 folgende Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst beschlossen:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Verpflichtung zur Reinigung der Schlammkörbe der Straßenkanäle nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA (Straßenreinigung und Winterdienst) wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

(2) Dies gilt nicht, soweit die Gemeinde Eigentümerin von Grundstücken ist, die überwiegend ihren öffentlichen Interessen dienen.

(3) Soweit die Gemeinde nach Absatz 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind:

- a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA),
- b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA)

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
- b) die Parkplätze,
- c) die Straßenrinnen und Einflusöffnungen (Roste) der Straßenkanäle,
- d) die Gehwege und Schrammborde,
- e) die Überwege,
- f) die Böschungen und Stützmauern u. Ä.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbstständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, so genannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die notwendigen Übergänge an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht

nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

(2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch die Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Gemeinde ihre jederzeit frei widerrufbare Genehmigung erteilt hat.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift dieses Dritten sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.

(4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist; im übrigen sind mehrere Verpflichtete Gesamtschuldner.

(5) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so sind ihre Eigentümer und Besitzer (vgl. Abs. 1 - 2) auch gesamtschuldnerisch reinigungspflichtig.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 und 7)
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11).

§ 5 Verschmutzung durch Abwässer

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen, dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

Allgemeine Straßenreinigung

§ 6 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichem Material) versehen sind. Die Reinigungspflicht umfasst auch die Entfernung aller nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände, insbesondere die Beseitigung von Gras, Unkraut, Laub, Kehricht und sonstigem Unrat jeglicher Art.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder Ähnlichem.

(3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straßen nicht beschädigen.

(4) Der Straßenkehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder den Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 7 Reinigungsfläche

Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßennitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Stra-

Benrinne ein 2 m breiter Streifen - vom Gehweg in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.

§ 8 Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten an Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag

- (2)
- a) in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 20.00 Uhr
 - b) in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 18.00 Uhr
- zu reinigen.

(3) Darüber hinaus kann die Gemeinde bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und Ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

(4) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG LSA bleibt unberührt.

§ 9 Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und die Brandbekämpfung

Überirdische, der Entwässerung oder Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

Winterdienst

§ 10 Schneeräumung

(1) Die Schneeräumung der Fahrbahnen, öffentlichen Wege und Plätze obliegt der Gemeinde. Diese Aufgabe kann Sie vertraglich an gewerbliche Nachauftragnehmer übertragen.

(2) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite vom Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 315 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(3) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(4) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in der Breite der vorhandenen Personeneingänge und Grundstückseinfahrten zu räumen.

(5) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

(6) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(7) Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.

(8) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 11 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 2 Satz 2 Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaut/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf nicht zum Bestreuen verwendet werden. Salz darf nur in geringer Menge zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisteilen dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straße nicht beschädigen.

(7) § 10 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV. Schlussvorschriften

§ 12 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichten nicht zugemutet werden kann.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Abwässer auf die Straße ableitet,
 2. entgegen den §§ 6 und 7 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 3. entgegen § 8 der Reinigungszeiten nicht beachtet,
 4. entgegen den §§ 10 und 11 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
Droyßig, den 01.11.2010


Unterschrift
Bürgermeister der Gemeinde Droyßig



Bekanntmachungsvermerke:

Bekanntmachung im Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst „Forstkurier“ Nr. 12 am 17.12.2010.
Droyßig, den 01.11.2010


Unterschrift
Bürgermeister der Gemeinde Droyßig



Gutenborn



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

ein erfolgreiches und ereignisreiches Jahr 2010 neigt sich dem Ende zu. Nur noch wenige Tage trennen uns vom Weihnachtsfest. Nach alter Tradition sind Weihnachten und der Jahreswechsel Ereignisse, die uns veranlassen sollten, kurz zu verweilen, Bilanz zu ziehen und den Blick wieder nach vorne zu richten.

In unserem direkten Umfeld hat sich einiges getan. Wichtige Vorhaben konnten abgeschlossen werden, andere wurden auf den Weg gebracht.

So konnte die erfolgreiche Weiterentwicklung des Gewerbegebietes an der B 2 fortgesetzt werden. Hier sind insgesamt 225 Arbeitsplätze entstanden. Weitere Millioneninvestitionen sollen folgen, eine beeindruckende Bilanz!

Von Heuckewalde nach Kleinpörthen ist eine neue Straße entstanden. Für das Schloss Heuckewalde zeichnet sich zur Jahreswende eine Lösung ab.

Das von vielen geforderte „schnelle Internet“ wird Realität und für die Kreuzung der B 2 in Droßdorf wurde nach zehnjährigem „Kampf“ eine Ampelanlage zugesagt.

Vor diesem Hintergrund gilt auch in den nächsten Jahren: Eine gute Zukunft fällt uns nicht einfach in den Schoß. Eine gute Zukunft wird vielmehr davon abhängen, ob es uns gelingt, die vorgegebenen Trends und Rahmenbedingungen für eine positive Entwicklung gemeinsam zu erkennen und gemeinsam zu nutzen.

Lassen Sie mich heute die Gelegenheit nutzen, allen zu danken, die sich für unsere Gemeinde und ihre Mitmenschen eingesetzt haben.

Die Menschen, die sich in Vereinen, der Feuerwehr oder in der Nachbarschaftshilfe einsetzen, machen keine Schlagzeilen - sie tun das, was sie für richtig halten. Sie bewegen etwas im Sport, in der Kultur, im täglichen Leben, sie tun etwas zum Wohle unserer Kinder oder Senioren und sie helfen in allen Bereichen des Alltags.

Danken möchte ich auch für die ehrenamtliche Arbeit in unseren Vereinen, zur Ausgestaltung der Feste, wie z. B. dem Kinderfest in Ossig, dem Dreschfest in Loitzschütz, dem Reitturnier in Bergisdorf oder dem Bergisdorfer Carneval, um nur einige wenige Beispiele zu nennen.

Mit dem grandiosen Auftritt der Puhdys im Sommer im Ortsteil Bergisdorf haben wir gezeigt, was möglich ist, wenn alle an „einem Strang ziehen“.

Dafür nochmals meine Hochachtung und meinen herzlichen Dank.

Menschen, die sich für andere engagieren, machen unsere Welt heller und freundlicher. Menschen, die sich nicht entmutigen lassen, sondern ihr Möglichstes tun, stehen für Aufbruch und Hoffnung.

Mein Dank gilt abschließend dem Gemeinderat und meinen Mitarbeitern in der Gemeinde für die gewissenhafte Pflichterfüllung und Bürgerfreundlichkeit.

Ich wünsche Ihnen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger ein frohes Weihnachtsfest, für das Jahr 2011 alles Gute, den Kranken Genesung und Linderung und uns allen Zufriedenheit und Hoffnung.

Ihr
Uwe Kraneis
Bürgermeister
der Gemeinde Gutenborn



Sprechzeiten des Bürgermeisters der Gemeinde Gutenborn

Ort	Datum	Zeit
Bergisdorf	04.01.2011	17:00 - 18:00 Uhr
Schellbach	11.01.2011	17:00 - 18:00 Uhr
Heuckewalde	18.01.2011	17:00 - 18:00 Uhr
Droßdorf	25.01.2011	17:00 - 18:00 Uhr
Bergisdorf	01.02.2011	17:00 - 18:00 Uhr
Schellbach	08.02.2011	17:00 - 18:00 Uhr
Heuckewalde	15.02.2011	17:00 - 18:00 Uhr
Droßdorf	22.02.2011	17:00 - 18:00 Uhr
Bergisdorf	01.03.2011	17:00 - 18:00 Uhr
Schellbach	08.03.2011	17:00 - 18:00 Uhr
Heuckewalde	15.03.2011	17:00 - 18:00 Uhr
Droßdorf	22.03.2011	17:00 - 18:00 Uhr
Bergisdorf	29.03.2011	17:00 - 18:00 Uhr
Schellbach	05.04.2011	17:00 - 18:00 Uhr
Heuckewalde	12.04.2011	17:00 - 18:00 Uhr
Droßdorf	19.04.2011	17:00 - 18:00 Uhr
Bergisdorf	26.04.2011	17:00 - 18:00 Uhr
Schellbach	03.05.2011	17:00 - 18:00 Uhr
Heuckewalde	10.05.2011	17:00 - 18:00 Uhr
Droßdorf	17.05.2011	17:00 - 18:00 Uhr
Bergisdorf	24.05.2011	17:00 - 18:00 Uhr
Schellbach	31.05.2011	17:00 - 18:00 Uhr
Heuckewalde	07.06.2011	17:00 - 18:00 Uhr
Droßdorf	14.06.2011	17:00 - 18:00 Uhr
Bergisdorf	21.06.2011	17:00 - 18:00 Uhr
Schellbach	28.06.2011	17:00 - 18:00 Uhr

**bzw. nach telefonischer Vereinbarung
Sprechstunden unter Vorbehalt**

Schwan gerettet!

Der seit ca. 4 Wochen auf dem Dorfteich von Rippicha ansässige Schwan befindet sich zurzeit im Tierheim Zeitz. Aufmerksame Anwohner hatten beobachtet, dass das Tier eine Verletzung am Bein hatte. Nachdem die Verletzung jetzt im Tierheim auskuriert wurde, werden Mitarbeiter der Gemeinde den Schwan in den Ortsteil Ossig bringen, wo er bei der Familie Elm ein Winterquartier erhalten soll.

Die Familie besitzt schon einen schwarzen Schwan, und vorausgesetzt, die Tiere vertragen sich, soll er dann im Frühjahr wieder auf dem Dorfteich ausgesetzt werden.



Ideen in Druck.

Mit einer Anzeige in Ihren Heimat- und
Bürgerzeitungen erreichen Sie Ihre Region.



Einweihung des Grünen Klassenzimmers

Am Donnerstag, dem 18.11.2010 wurde das im Gelände der Grundschule erbaute „Grüne Klassenzimmer“ übergeben. In Anwesenheit von MIDEWA-Geschäftsführer Wagner kündigte an, im Frühjahr 2011 noch einen Trinkwasserbrunnen im Foyer der Schule zu errichten. Durch den Bau des „Grünen Klassenzimmers“ wird nun auch Unterricht unter freiem Himmel möglich. Die Bagel Bakery stellte

unterstützten das Projekt durch großzügige Geldspenden. MIDEWA-Geschäftsführer Wagner kündigte an, im Frühjahr 2011 noch einen Trinkwasserbrunnen im Foyer der Schule zu errichten. Durch den Bau des „Grünen Klassenzimmers“ wird nun auch Unterricht unter freiem Himmel möglich. Die Bagel Bakery stellte

zur Eröffnung 200 Muffins zur Verfügung. Die Kinder der Grundschule waren trotz strömenden Regens mit Begeisterung bei der Sache. Seine endgültige Strahlkraft entwickelt das „Grüne Klassenzimmer“ natürlich erst im nächsten Frühling. Bis dahin soll auch noch ein „Weiden-dom“ auf dem Schulhof entstehen.



Bürgermeister Uwe Kraneis im Gespräch mit EnviaM-Kommunalbetreuerin Konstanze Lange und MIDEWA-Geschäftsführer Volker Wagner über geplante Projekte im Jahr 2011



Kinderfestverein Ossig geehrt

Vereinsvorsitzende Katrin Rauh von Landrat Harri Reiche ausgezeichnet

Zum Tag des Ehrenamtes am 02.12.2010 in der Kreisverwaltung in Naumburg wurde die Vereinsvorsitzende des Kinderfestvereins Ossig e. V., Katrin Rauh, von Landrat Harri Reiche geehrt. Der Landrat dankte Frau Rauh stellvertretend für die Arbeit, die der Kinderfestverein ehrenamtlich leistet. Besonders beeindruckt zeigte sich Harri Reiche von der nunmehr 146-jährigen Tradition und der Tatsache, dass

alle Bewohner von Ossig in irgendeiner Form an Organisation und Durchführung des Festes beteiligt sind. Der als Ehrengast anwesende Justizminister a. D. Curt Becker wünschte Katrin Rauh und Gutenborns Bürgermeister Uwe Kraneis mit den Worten: „Lassen Sie sich nicht verbiegen und bleiben Sie bitte so, wie Sie sind!“ auch für die Zukunft alles Gute und größtmögliche Erfolge.



Schneechaos fest im Griff

11-jähriger Gregor zeigt großen Einsatz



Die starken Schneefälle der letzten Tage stellten auch die Gemeinde Gutenborn vor erhebliche Probleme. Trotzdem kann gesagt werden, dass der Winterdienst in unserer Gemeinde, auch aufgrund der neu angeschafften Räumtechnik, ausgezeichnet funktioniert. Ein großes Dankeschön gebührt daher unseren Gemeindemitarbeitern Birgit Huhn, Uwe Hähnlein, Peter Mehrländer und Wolfgang Glomptner, die teilweise rund um die Uhr im Einsatz waren (sind), sowie den ABM-Kräften.

Bei all dem Schneechaos wurde aber versäumt, die Haltestelle des Schulbusses im Ortsteil Kuhndorf zu beräumen. Während die Erwachsenen noch diskutierten, ergriff der kleine Gregor Götz aus Kuhndorf die Initiative und räumte die zugewehrte Bushaltestelle und den Zugangsweg von einer 50 cm hohen Schneedecke frei. Der Bürgermeister der Gemeinde Gutenborn bedankte sich für diesen tollen Einsatz.



Gregor Götz (OT Kuhndorf) zeigte beim Winterdienst „Vollen Einsatz“

Oh du Fröhliche

Unter diesem Motto, trafen sich die Mitglieder des Traditionsvereins zur alljährlichen Weihnachtsfeier.

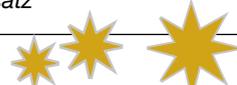
Durch den liebevoll ausgeschmückten Kulturraum in Lonzig kam gleich eine weihnachtliche Stimmung auf. Der Vortrag von stimmungsvollen und lustigen Gedichten leitete

einen gemütlichen Abend ein. Nach einem deftigen Abendbrot konnten alle Mitglieder das vergangene Jahr noch einmal Revue passieren lassen. Es wurde bis in die späte Nacht geplaudert und gescherzt. Die Vereinsmitglieder, allen voran der Vorstand, haben auch allen Grund dazu, denn wir können

wieder auf ein erfolgreiches Jahr zurückblicken. Es begann mit der Eisenbahneröffnung im Februar, der Grillabend im Juni sowie das Dorffest und die Kirmes, alle Veranstaltungen waren gut besucht und toll organisiert. Nicht zu vergessen unsere Vereinsfahrt im Mai, die wieder

alle Erwartungen übertraf. Aus diesem Grund möchten wir allen Mitgliedern, Einwohnern von Schellbach, Sponsoren und Helfern ein Dankeschön sagen. Wir wünschen allen ein frohes Fest und ein erfolgreiches Jahr 2011.

Der Vorstand



Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Gutenborn

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 03.10.1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568) in der derzeit gültigen Fassung und dem Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 vom 06.07.1993 in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Gutenborn in seiner Sitzung am 16.11.2010 folgende Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst beschlossen:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Verpflichtung zur Reinigung der Schlammkörbe der Straßenkanäle nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA (Straßenreinigung und Winterdienst) wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

(2) Dies gilt nicht, soweit die Gemeinde Eigentümerin von Grundstücken ist, die überwiegend ihren öffentlichen Interessen dienen.

(3) Soweit die Gemeinde nach Absatz 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind:

- a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen, welche entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung in Bundes-, Landes-, Kreis-, Gemeinde und sonstige Straßen eingeteilt sind, (§ 3 StrG LSA),
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/ Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA)
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
- a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
 - b) die Parkplätze,
 - c) die Straßenrinnen und Einflusöffnungen (Roste) der Straßenkanäle,
 - d) die Gehwege und Schrammborde,
 - e) die Überwege,
 - f) die Böschungen und Stützmauern u. Ä.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbstständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sogenannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die notwendigen Übergänge an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche

Dienstbarkeit zusteht.

(2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch die Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Gemeinde ihre jederzeit frei widerrufbare Genehmigung erteilt hat.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift dieses Dritten sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.

(4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist; im Übrigen sind mehrere Verpflichtete Gesamtschuldner.

(5) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so sind ihre Eigentümer und Besitzer (vgl. Abs. 1 - 2) auch gesamtschuldnerisch reinigungspflichtig.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 und 7)
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11).

§ 5 Verschmutzung durch Abwässer

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen, dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

Allgemeine Straßenreinigung

§ 6 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichem Material) versehen sind. Die Reinigungspflicht umfasst auch die Entfernung aller nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände, insbesondere die Beseitigung von Gras, Unkraut, Laub, Kehrlicht und sonstigem Unrat jeglicher Art.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder Ähnlichem.

(3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straßen nicht beschädigen.

(4) Der Straßenkehrlicht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder den Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 7 Reinigungsfläche

Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 2 m breiter Streifen - vom Gehweg in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.

§ 8 Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges

Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten an Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag

(2)

a) in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 20.00 Uhr

b) in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 18.00 Uhr

zu reinigen.

(3) Darüber hinaus kann die Gemeinde bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und Ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

(4) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG LSA bleibt unberührt.

§ 9

Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und die Brandbekämpfung

Überirdische, der Entwässerung oder Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluß störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

Winterdienst

§ 10

Schneeräumung

(1) Die Schneeräumung der Fahrbahnen, öffentlichen Wege und Plätze obliegt der Gemeinde. Diese Aufgabe kann Sie vertraglich an gewerbliche Nachauftragnehmer übertragen.

(2) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite vom Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 315 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(3) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(4) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in der Breite der vorhandenen Personeneingänge und Grundstückseinfahrten zu räumen.

(5) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

(6) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(7) Abflußrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.

(8) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 6.30 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 11

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 2 Satz 2 Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausge-

baute/fertig gestellte Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nicht verwendet werden. Salz darf nur in geringer Menge zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisteilen dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straße nicht beschädigen.

(7) § 10 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV. Schlussvorschriften

§ 12

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichten nicht zugemutet werden kann.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abwässer auf die Straße ableitet,
2. entgegen den §§ 6 und 7 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
3. entgegen § 8 der Reinigungszeiten nicht beachtet,
4. entgegen den §§ 10 und 11 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gutenborn, den 16.11.2010

Unterschrift
Bürgermeister der Gemeinde Gutenborn



Bekanntmachungsvermerke:

Bekanntmachung im Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst „Forstkurier“ Nr. 12 am 17.12.2010. Gutenborn, den 16.11.2010

Unterschrift
Bürgermeister der Gemeinde Gutenborn



Kretzschau



Allen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Kretzschau danke ich für das mir entgegengebrachte Vertrauen im ersten Jahr meines Ehrenamtes als Bürgermeister der Großgemeinde Kretzschau.

Mit Unterstützung des Gemeinderates haben wir sichtbare Maßnahmen erfolgreich durchgeführt bzw. auf den Weg gebracht. Auch im kommenden Jahr, geschaffen mit einem neuen Gemeindebüro, werden wir weiterhin für das Gemeinwohl unsere Kraft einsetzen.

Ich wünsche Ihnen allen, auch im Namen des Gemeinderates, ein besinnliches und gesundes Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr.

*Weihnachten bei Kerzenschein,
die Kindheit fällt dir wieder ein.
Der Weihnachtsbaum mit Kerzen,
Frieden strömt durch alle Herzen.
Des Jahres Hektik langsam schwindet
und ein jeder Ruh` und Einkehr findet.
Die Zeit, sie kann kaum schöner sein,
als Weihnachten bei Kerzenschein*

- P. Krönert -

Bitte beachten Sie die **geänderten Sprechzeiten** des neuen Gemeindebüros **ab 03.01.2011**

in der **Hauptstraße 36 in 06712 Kretzschau:**

(Telefon: 0 34 41/21 30 49)

Montag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag	geschlossen

Die Sprechstunde des Bürgermeisters findet jeweils dienstags wie folgt statt:

im Gemeindebüro Kretzschau: von 15.00 - 17.00 Uhr

im Gemeindebüro Gladitz: von 17.00 - 18.00 Uhr

In der Zeit vom 27.12.2010 bis 31.12.2010 bleiben beide Gemeindebüros geschlossen.

In dringenden Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter der Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst unter der Telefon-Nr. 03 44 25/41 40.

Eckhard Osang

Bürgermeister

Die Veröffentlichung zur Beteiligung nach § 3 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Zuckerfabrik Zeit“ der Gemeinde Kretzschau finden Sie auf Seite 31.

Nächster Erscheinungstermin:

Freitag, der 28. Januar 2011

Nächster Redaktionsschluss:

Dienstag, der 18. Januar 2011

Das Ehepaar

Richard und Elfriede Klein

in Kretzschau
feierte am 12. Dezember 2010
das seltene Fest der

„Eisernen Hochzeit“

Der Bürgermeister der Gemeinde Kretzschau gratuliert im Namen der Gemeinderäte recht herzlich und wünscht noch viele schöne gemeinsame Ehejahre.
Kretzschau im Dezember 2010.

Danke

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der ehemaligen Gemeinde Grana,
Sie haben durch die Presse sicherlich schon erfahren, dass das Gemeindebüro Grana zum 31.12.2010 geschlossen wird. Dies möchte ich zum Anlass nehmen, mich nach 12-jähriger Tätigkeit in diesem Gemeindebüro bei Ihnen allen für das mir entgegengebrachte Vertrauen mit den Worten von Wilhelm von Humboldt zu bedanken:

„Im Grunde sind es immer die Verbindungen mit Menschen, die dem Leben seinen Wert geben“

Nach dem Umzug in das neue Gemeindebüro Kretzschau und den monatlichen Sprechstunden im Sportlerheim Grana stehe ich Ihnen auch weiterhin für Anregungen und Anfragen zur Verfügung.

*Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien
frohe und gesunde Advents- und Festtage,
sowie einen guten Start
in das Jahr 2011.*

*Silvia Zimmermann
Gemeindegeschäftsbearbeiterin*



Der Weihnachtsbaum

*Strahlend, wie ein schöner Traum,
steht vor uns der Weihnachtsbaum.
Seht nur, wie sich goldenes Licht
auf der zarten Kugeln bricht.
„Frohe Weihnacht“ klingt es leise
und ein Stern geht auf die Reise.
Leuchtet hell vom Himmelszelt -
hinunter auf die ganze Welt*



Der SV 1893 Kretzschau - Sektion Kegeln

wünscht all seinen Sponsoren und Mitgliedern von Herzen ein ruhiges und beschauliches Weihnachtsfest im Kreise ihrer Lieben und ein glückliches und gesundes Jahr 2011

„Gut Holz“ Ingo Herziger Sektionsleiter

*Vergeht auch Jahr und Jahr, eines ist ganz klar:
das Leben muss man stets genießen,
keine Stunde darf ohne Freud verfließen!*

*Herzlichen Glückwunsch unserem Vereinsvorsitzenden
des SV 1893 Kretzschau Günther Kühnberg*

Deine Sportfreunde der Sektion Kegeln

Der SV 1893 Kretzschau - Sektion Fußball gratuliert seinen Mitgliedern



Mathias Neumann	am 03.12.	zum 31. Geburtstag
Lukas Göring	am 05.12.	zum 6. Geburtstag
Henrike Schümann	am 05.12.	zum 7. Geburtstag
David Müller	am 10.12.	zum 31. Geburtstag
Philipp Schmidt	am 17.12.	zum 23. Geburtstag
Jens Schmeißer	am 01.01.	zum 45. Geburtstag
Peter Hornbogen	am 01.01.	zum 47. Geburtstag
Jörg Radtke	am 04.01.	zum 37. Geburtstag
Maik Wötzel	am 05.01.	zum 43. Geburtstag
Ole Friedrich	am 11.01.	zum 19. Geburtstag
Christian Pinno	am 13.01.	zum 15. Geburtstag
Jürgen Mühlmann	am 15.01.	zum 60. Geburtstag

Die Mitglieder
des SV Kretzschau - Sektion Fußball
gratulieren dem Ehepaar

Hildegard und Günter Kühnberg zum 80. Geburtstag

weiterhin viel Gesundheit
und Schaffenskraft
als Vereinsvorsitzender.

Der Vorstand



Auf diesen Weg möchten wir allen Blutspendern recht herzlich Dank sagen.

Mit Ihrer Spende haben Sie Leben gerettet und Gesundheit gegeben.
Dies sind die wichtigsten Güter unserer Zeit.

Wir wünschen Ihnen besinnliche Weihnachten, verbunden mit dem Wunsch, Sie auch in 2011 bei dieser wichtigen Aufgabe begleiten zu können.

Ihre Droyßiger Schalmeyenplayers



Kleingartenverein Bergfrieden e. V. Kirchsteitz

Neuer Anlauf mit Herrn Anlauf

Der Kleingartenverein Bergfrieden e. V. Kirchsteitz wird 2011 sein 65-jähriges Bestehen feiern können.

Seit Sommer 1946 hat sich der Kleingartenverein der Förderung und Entwicklung der Kleingarten-Tätigkeit verschrieben. Schönster Lohn der Arbeit im Garten ist eine ertragsreiche Ernte von knackigem Gemüse, süßen Früchten und üppiger Blütenpracht. In der Gartenanlage entstand 1970 das Gartenlokal mit Hilfe aller Gartenmitglieder. Seit nunmehr 40 Jahren verwöhnten und verwöhnen die Wirte hier ihre Gäste. Ein Grillabend unter den Apfelbäumen oder eine Stunde beim Sonnenuntergang mit einem Glas Wein sorgen für die notwendige Erholung vom Alltag.

Seit 20. November 2010 ist Herr Anlauf der neue Inhaber

des Gartenlokals und steht jedem Gast mit Rat und Tat bei der Ausrichtung einer Feier oder Veranstaltung zur Seite.

Telefonisch ist das Gartenlokal unter der Nummer 03 44 25/ 7 88 80 oder 01 76/45 14 32 00 zu erreichen. Für alle Interessierte bietet Herr Anlauf zu den Öffnungszeiten deutsche Küche an. An Sonn- und Feiertagen, speziell auch Weihnachten (auf Vorbestellung) wird Mittagstisch angeboten. Für eine Silversterparty hat unser neuer Wirt ebenfalls gesorgt und es gibt noch freie Plätze. Geöffnet hat das Gartenlokal von Mittwoch bis Freitag ab 16.00 Uhr, samstags ab 15.00 Uhr und sonntags von 10.00 bis 20.00 Uhr. Unserem Wirt wünschen wir viel Erfolg und vor allem viele Gäste.

Der Vorstand
des Kleingartenvereins
Bergfrieden e. V. Kirchsteitz



Go online! Go wittich.de

Unter www.wittich.de haben Sie die Möglichkeit unsere neuen Internetseiten zu erkunden. Viele Online-Funktionen und Informationen stehen für Sie bereit. Gehen Sie jetzt online!



ACHTUNG - ACHTUNG!!!!

Die Kinder- und Jugendfeuerwehr Döschwitz sammelt **am 8. Januar 2011 in der Zeit von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr** in den Ortsteilen Döschwitz, Kirchsteitz, Hollsteitz und Gladitz ihren Weihnachtsbaum ein.

Anschließend lädt ab 17:00 Uhr der Döschwitzer Feuerwehrverein e. V. zum 2. Großen Weihnachtsbaumverbrennen an das Gerätehaus Döschwitz ein. Bei einer heißen Tasse Glühwein und Deftigem vom Grill wollen wir den Tag ausklingen lassen. Wir freuen uns auf viele Gäste!

Hollsteitzer „Geschichten“

Folge 2

Hollsteitz und der Lehm

So wie andere Orte der Umgebung ihre Steinbrüche und Kiesgruben hatten, konnte Hollsteitz bis ins 20. Jahrhundert auf seine Lehmgruben verweisen. In Hollsteitz braucht man eigentlich nur etwas Mutterboden abzutragen und schon tritt wunderbarer Lehm zu Tage, der in einer Mächtigkeit von 2 bis 7 Meter ansteht. Leider kann ich hier aus Platzgründen nicht die Unterschiede zwischen Löß, Lehm, Mergel, Ton und entsprechenden Mischvarianten darlegen, auf alle Fälle aber zeichnete sich der Hollsteitzer Lehm durch die außerordentliche „Feinheit“ seiner Körnung, das Fehlen von Beimengungen (z. B. Sand und Kies) und sehr gutes plastisches Verhalten aus.

Schon um 1700 schrieb Johann Christian Büttner in seiner „Chronik der Stadt Weißenfels und der angrenzenden Länder“, S. 285, über „... Holzsteits, so am Bache hinauf lieget und ein schön Rittergut hat, ...“, und der **Mergelgruben** halber in sonderbarer Aestimation (*Anerkennung, Würdigung; d. Verf.*) ist.“ Auch im „Lexikon von Sachsen“, Bd. 18, aus dem Jahre 1828, heißt es zum Dorf Hollsteitz: „Der Ort hat treffliche Märgelgruben und 240 Acker Feldes“

Lehm wurde seit Jahrhunderten als wertvolles regionales Baumaterial genutzt. Auch in Hollsteitz fertigte man bei vielen Bauten das Erdgeschoss aus Stampflehm und setzte darauf das Obergeschoss als Holzfachwerkbau mit Lehmziegelausfachung. Dabei handelte es sich um ungebrannte, lediglich luftgetrocknete Lehmziegel. Auch Dachziegel (sogen. „Handstreicher“) wurden in Formen aus Lehm gefertigt und anschließend gebrannt. Ein schönes Beispiel für den Hollsteitzer Lehm-bau ist das Eckgebäude des Grundstücks Schenkenberg 17, das Stefan Seifert in mühevoller Arbeit rekonstruiert hat. Im Jahr 2000, als der Putz abgehackt war, konnte man den Stampflehm und die Lehmziegel sehr schön erkennen (s. Abbildung).

Das Brennen der Lehmziegel zu Mauersteinen erfolgte in früheren Zeiten in kleinen primitiven Ziegelmeilern sicher auch direkt in Hollsteitz. Die letzte größere Ziegelei in unserer Nähe war die Ziegelei Just in Kretzschau.



Wurden kleinere Lehmmengen benötigt, z. B. wenn der Kachelofen undicht war oder der Schlachtekessel eingesetzt und mit Lehm „verschmiert“ werden musste, gruben die Landbesitzer zumeist auf ihrem eigenen Grundstück nach Lehm. Interessant ist aber, dass auch die Gemeinde Hollsteitz eine Lehmgrube unterhielt. Die Grube befand sich auf dem sogenannten **Anger**, der sich noch heute am nördlichen Dorfrand als langgestreckte Mulde zwischen dem Lagnitzer Weg und den westlich angrenzenden Feldern hinzieht.

Der Anger hat eine bewegte Geschichte, insbesondere auch, was die historischen Hutungsrechte angeht; aber dazu später mehr

Jedenfalls muss es wohl um 1830 mit den Lehm-vorräten am Anger zu Ende gegangen sein, und die Einwohner begannen mit Billigung der Gemeinde, ihren Lehmbedarf aus der Lehmgrube des Rittergutes in der „Hölle“ zu decken. Das ging so lange gut, bis es zu Besitzstreitigkeiten zwischen dem Rittergut und der Gemeinde kam. Im Jahre 1835 strengte schließlich der damalige Rittergutsbesitzer Hans Konstantin von Bodenhausen eine Klage gegen die Gemeinde Hollsteitz an, mit der er beabsichtigte, der Gemeinde jegliche Eigentums- und Nutzungsrechte an der besagten Lehmgrube in der Hölle abzuspochen (Stadtarchiv Zeitz, Kommunalakten Gemeinde Hollsteitz, Akte Nr. 15, Blatt 8). Soweit bekannt ist, wurde das Problem erst rund zwanzig Jahre später im Rahmen der Separation gelöst.

Der Lehm in ungebrannter Form spielte auch nach dem 2. Weltkrieg wieder eine Rolle als Baustoff. Im Zuge der Bodenreform mussten gemäß Befehl 209 der Sowj. Militäradministration für die Neubauern allein im damaligen Kreis Weißenfels 190 kombinierte Wohnungs- und Stallbauten (Typenbauten) errichtet werden („Freiheit“ vom 11.6.1948). Da ein großer Mangel an Baumaterial herrschte, begann man auch Typenbauten in Lehm-bauweise zu errichten. Hollsteitz stand dabei plötzlich im Mittelpunkt des Geschehens, denn hier rief der Rat des Kreises eine **Lehmlehrbaustelle** ins Leben. Die alleinstehende Neubäuerin Else Popko (ihr Mann befand sich noch in Kriegsgefangenschaft), Mutter von sieben Kindern, erklärte sich bereit, ihr Haus als Lehm-bau zu errichten. Diese Entscheidung war mit vielen Risiken und vor allem mit zusätzlicher Arbeit verbunden.

Die tapfere Frau hat das Problem aber tatsächlich erfolgreich gemeistert. Sie wurde auf Vorschlag der „Mitteldeutsche Heimstätte G.m.b.H.“, die diese Bauten betreute, zur Auszeichnung vorgeschlagen und am 7. Januar 1949 durch die Oberbauleitung 209 der Landesregierung Sachsen-Anhalt geehrt und prämiert. Ihr Enkel, der heute das Grundstück Straßenberg 58 bewohnt, ist unser Holzkünstler Roland Lindner.

Dr. Kühnberg, Hollsteitz

Schnaudertal

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

zur Freude unserer Kinder und Ärgernis der Autofahrer hält uns der Schnee und die Kälte in Atem. Zwischen meinem Einsatz im Winterdienst möchte ich dennoch ein paar Worte an Sie richten und mich bei allen denen bedanken, die mit Hilfe und Taten unterstützt haben, den Winteranfang zu meistern.

Aber auch Ihnen, liebe Bürgerinnen und Bürger, möchte ich von ganzem Herzen für die überwiegend konstruktive Zusammenarbeit danken.

Den wenigen Ausnahmen kann ich nur sagen, dass Zusammenarbeit zu lernen ist.

Ein offenes ehrliches Wort kann Berge versetzen.

Auch den vielen Vereinsmitgliedern und Vorständen möchte ich an dieser Stelle für ihren Beitrag zur Stärkung der Gemeinde Schnaudertal Dank sagen.

Ein gemeinsames Ziel schweißt Menschen zusammen.

Es ist noch nicht an der Zeit, das Jahr 2010 abzurechnen. Dazu sollten die geplanten Einwohnerversammlungen im Januar und Februar Gelegenheit bieten.

Zu diesem Zeitpunkt kann sicher schon ein Ausblick auf das Jahr 2011 gegeben werden.

Versäumen möchte ich aber nicht, Ihnen allen ein frohes Weihnachtsfest zu wünschen und einen guten Rutsch in das Jahr 2011.

Schulze

Bürgermeister



Liebe Senioren der Gemeinde Schnaudertal

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und ein glückliches und gesundes neues Jahr.

Ihre Seniorenbetreuerin
Rosi Barthel



Carnevalsclub Wittgendorf e. V.

Faschingstermine

12.02. - 19.30 Uhr - Faschingstanz mit Music Express

19.02. - 14.00 Uhr - Seniorenfasching mit Dorald

20.02. - 14.30 Uhr - Kinderfasching

26.02. - 20.00 Uhr - Faschingsparty mit Hit-Caravan

13.03. - 10.00 Uhr - Familienfrühstücken mit Emmes

Kartenbestellung:

Karin Wilfling

Wittgendorfer Dorfstraße 32

06712 Schnaudertal

Tel.: 03 44 23/2 19 53

Kartenverkauf:

Am 30.01.2010 (10.00 - 12.00 Uhr)

Vereinszimmer des CCW in Wittgendorf

(ehemalige Gaststätte)



1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schnaudertal vom 19.01.2010

Aufgrund des § 7 i. V. mit §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 28.10.2010 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

I.

Der Wortlaut des § 2 ist zu streichen und wie folgt zu ersetzen:

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Schnaudertal wird wie folgt beschrieben:

„In Silber zwei schräglinke Wellenstäbe, begleitet oben von einem roten Mühlstein, unten von zwei gekreuzten roten Hämmern, deren Schwerpunkt belegt mit einem roten Meißel.“

(2) Die Farben der Gemeinde Schnaudertal sind Rot und Silber (Weiß).

(3) Die Flagge ist rot-weiß (1 : 1) gestreift (Längsform: Streifen senkrecht verlaufend, linker (mastseitiger) Streifen rot und der rechte Streifen weiß; Querform: Streifen waagrecht verlaufend, oberer Streifen rot und unterer Streifen weiß) und mittig mit dem Wappen der Gemeinde Schnaudertal belegt.

(4) Die Gemeinde führt ein großes und ein kleines Dienstsiegel, das jeweils dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde. Die Umschrift lautet „Gemeinde Schnaudertal“. Die Siegel sind fortlaufend mit arabischen Zahlen versehen.

II.

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schnaudertal vom 19.01.2010, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 28.10.2010, wurde mit Bescheid der Kommunalaufsichtsbehörde des Burgenlandkreises vom 16.11.2010 Az.: 151103 /H/ 52.442 gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. § 140 GO LSA genehmigt.

Die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Schnaudertal vom 19.01.2010 wird hiermit ausgefertigt.

Die Veröffentlichung der 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Schnaudertal vom 28.10.2010 erfolgt im Amtsblatt der Verbandsgemeinde - Forstkurier - in der Ausgabe 12 vom 17.12.2010.

Schnaudertal, den 18.11.2010


Schulze
Bürgermeister



Anlage zur 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung

Siegelabdruck:



Wetterzeube



Ein besinnliches und frohes Weihnachtsfest



Ein Dankeschön an all jene,

- die sich im zurückliegenden Jahr für die Gemeinde und ihre Bürger und die Realisation kommunaler Ziele eingesetzt haben
- die dazu beigetragen haben, dass unser Ort lebens- und liebenswert bleibt
- die uns Vertrauen schenkten und mit dem Gemeinderat zusammen versuchten, das Beste für die Gemeinde zu erreichen
- die Verantwortung übernahmen und in Mitwirkungsbereitschaft und Zuversicht bestrebt waren, das Leben in der Gemeinde positiv zu beeinflussen
- die durch ihre Toleranz, Akzeptanz, Geduld und Zuversicht ein Beispiel für andere waren
- die geholfen haben, Sorgen und Nöte der Mitbürger zu mindern und Kranken und Hilfebedürftigen zur Seite standen.

Frank Jacob

Bürgermeister der Gemeinde Wetterzeube
und
der Gemeinderat der Gemeinde Wetterzeube

Wir sagen „Danke“

Am 31. Oktober war es so weit, Halloween stand vor der Tür und die kleinen Geister der VSG Breitenbach e. V. feierten eine super Halloween-Party im gruselig dekorierten Sportlerheim.

Bei Dämmerung wurde der Umzug durchs Dorf gestartet. Mit schaurig schönen Kostümen klingelten wir an vielen Türen und nach einem kleinen Gedicht gab es dann viele Süßigkeiten, Brezeln und kleine liebevoll gepackte Tüten mit Plätzchen und Keksen.

Zum Dank an alle Breitenbacher haben wir uns dieses kleine Gedicht ausgedacht und laden schon heute alle

ein, im nächsten Jahr bei unseren Fußballspielen auf dem Breitenbacher Sportplatz dabei zu sein und uns kräftig mit anzufeuern.

Die Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

*Spinnenfuß und Krötenbein,
wir waren viele Geisterlein,
wir hatten leere Taschen
und suchten was zu naschen.
Und wir hatten uns gedacht,
heute wird Rabatz gemacht.
Was uns riesig freute,
war die „fette Beute“.
Die Kostüme sind nun wieder
im Schrank,
und wir sagen hier:*

herzlichen Dank!



VSG Breitenbach e. V.

Mitteilung

Das Büro der Gemeinde Wetterzeube bleibt vom **20.12.2010 bis 07.01.2011** geschlossen. In dringenden Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an die Verbandsgemeinde Droyßiger-Forst unter Tel.-Nr.: 03 44 25/4 14 -0.

Neujahrskonzert

im Sidoniesturm der Haynsburg

„Heiligen Drei Könige“

Donnerstag, 6. Januar 2011

16:00 Uhr

Programmgestaltung

Gisela & Hubert Reimann

Der Heimatverein Haynsburg e. V. lädt interessierte Bürger herzlich ein. Eintritt frei, Spenden sind willkommen.

Heimatverein Haynsburg e. V.

Es ist Weihnachten

Eine Zeit der Besinnung und Freude.

Eine Zeit für Wärme und Frieden.

Und vor allem eine Zeit der Dankbarkeit.

Das Jahr 2010 neigt sich

nun dem Ende entgegen und

mit den musikalischen Klängen auf dem

Wetterzeuber Weihnachtsmarkt möchten

wir uns bei allen Zuhörern, Freunden,

Bekannten und Sponsoren

für ein erfolgreiches Jahr bedanken.

Ein friedliches und besinnliches

Weihnachtsfest, verbunden mit viel Glück und

Gesundheit fürs neue Jahr 2011, wünscht eure

Schalmeienkapelle Wetterzeube e. V.

2. Weihnachtsmarkt in Wetterzeube am 26.11.2010

„Noch größer, noch schöner, noch bunter und auch noch mit Schnee, denn in Wetterzeube wird das Wetter noch selbst gemacht“ so eröffnete der Bürgermeister Frank Jacob das diesjährige Fest. Viele Vereine der Gemeinde beteiligten sich rege und haben in Vorbereitung gebastelt und gewerkelt, weder Kosten noch Mühen gespart. So gab es vom Freizeitverein „Elstertaler“ Kaffee und selbst gebackenen Kuchen, der Heimatverein bot Waffeln und Glühwein an, beim Sportverein gab es Deftiges vom Grill, auch Schokoladenfrüchte fehlten nicht und natürlich der Glühwein und andere Getränke vom Feuerwehrverein.

Die Musikschule „Fröhlich“ und die Kinder vom Heimat- und Kirchenverein Schkauditz unterhielten mit einem Krippenspiel die Gäste im Dorfgemeinschaftshaus.

Auch Gewerbetreibende waren vertreten, wie der Beeren- und Straußenhof Trebnitz mit leckeren Produkten vom Strauß und selbst gemachter Marmelade, der Ziegenhof Schleckweda mit Ziegenkäse aller Art, ein Stand mit Kerzen und weihnachtlicher Dekoration, Kosmetikprodukte und Textilien für Kinder.

Für weihnachtliche Stimmung sorgten Herr Röder mit Musik vom Band und natürlich unsere Schalmeienkapelle. Auch sie hatten Weihnachtslieder einstudiert und luden die Wet-



Und wie es sich inzwischen auch für die Wetterzeuber gehört, wird nicht nur gefeiert, sondern auch geholfen. Mit dem Verkauf von Weihnachtsüberraschungspäckchen und „Sternen der Hoffnung“ - vorbereitet und gebastelt von einer fleißigen Frau des Feuerwehrvereins Wetterzeube - helfen wir wieder den Kindern des Ronald McDonald's-Hauses in Jena.

So werden wir kurz vor Weihnachten neben kleinen gebastelten Geschenken für jedes kranke Kind auch eine

Geldsumme in Höhe von 400,00 EUR überreichen. An dieser Stelle ein Dankeschön an alle Sponsoren, an die Helfer und an alle, die durch den Kauf eines Päckchens oder eines Sterns dazu beitragen, auch an Weihnachten Kinderaugen erstrahlen zu lassen. Danke auch an alle beteiligten Vereine, an die Gewerbetreibenden, an die fleißigen Helfer und die Schalmeienkapelle. Sie alle haben dazu beigetragen, dass dieser Weihnachtsmarkt so schön war.

Gemeinde Wetterzeube



Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr hatten sich etwas Besonderes ausgedacht, sie bastelten ganz eifrig mithilfe der Erwachsenen Adventsgestecke und Schneemänner aus Holz.

terzeuber und Gäste zum Mitsingen und Schunkeln ein. Für unsere Jüngsten war der Weihnachtsmann den ganzen Nachmittag über unterwegs und hatte kleine Geschenke für jedes Kind dabei.



Bekanntgabe der in den letzten Gemeinderatssitzungen gefassten Beschlüsse

Sitzung vom 13.09.10

Der Gemeinderat der Gemeinde Wetterzeube beschließt die Vergabe der Bauleistung „Wärmedämmfassade, Kindergarten Wetterzeube“ an die Firma Voigt & Gentzsch - Baugeschäft, Droßdorfer Straße 6 in 06712 Gutenborn, OT Ossig.

Abstimmungsergebnis: 9 - 0 - 0

Der Gemeinderat der Gemeinde Wetterzeube beschließt die Vergabe der Bauleistung „Sanierung Dach mit Dämmung, Kindergarten Wetterzeube“ an die Firma J. Schwarz - Dachdecker GmbH, Damm 27, 06712 Gutenborn, OT Heuckewalde.

Abstimmungsergebnis: 9 - 0 - 0

Sitzung vom 15.11.2010

Der Gemeinderat der Gemeinde Wetterzeube beschließt die Priorität der Umsetzung der geplanten kommunalen Maßnahmen im Rahmen der Dorferneuerung und des ländlichen Wegebau wie folgt:

1. Ausbau des ländlichen Weges Schneidemühle bis Gemarkungsgrenze Schellbach
2. Erweiterung Spielplatz (Kleinsportanlage) in der Schulstraße in Wetterzeube
3. Sanierung Torbogen - statt Ausbau Theaterzone - in der Burganlage der OL Haynsburg
4. Gestaltung Festplatz in der OL Wetterzeube

Abstimmungsergebnis: 12 - 0 - 0

Der Gemeinderat der Gemeinde Wetterzeube beschließt die Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze in der Gemeinde Wetterzeube (Hebesatz-Satzung).

Abstimmungsergebnis: 12 - 0 - 0

Der Gemeinderat der Gemeinde Wetterzeube beschließt die Verabschiedung der Hundesteuersatzung.

Abstimmungsergebnis: 12 - 0 - 0

Der Gemeinderat der Gemeinde Wetterzeube beschließt die diesem Beschluss zu Grunde liegende Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Wetterzeube.

Abstimmungsergebnis: 12 - 0 - 0

Der Gemeinderat der Gemeinde Wetterzeube beschließt die diesem Beschluss zu Grunde liegende Friedhofssatzung der Gemeinde Wetterzeube.

Abstimmungsergebnis: 12 - 0 - 0

Der Gemeinderat der Gemeinde Wetterzeube beschließt die dem Beschluss zu Grunde liegende Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Wetterzeube.

Abstimmungsergebnis: 12 - 0 - 1

Friedhofssatzung der Gemeinde Wetterzeube

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 19 Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wetterzeube in seiner Sitzung am 15.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Wetterzeube gelegenen gemeindeeigenen Friedhöfe, die von ihr verwaltet werden

- 1) OT Breitenbach
Gemarkung Breitenbach Flur 1, Flurstück 283/65 4756 qm
- 2) OT Raba
Gemarkung Haynsburg Flur 7, Flurstück 34/1 608 qm

§ 2

Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Wetterzeube. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Wetterzeube waren oder ein

Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Wetterzeube. Die Nutzungsgebühren erhöhen sich in diesem Fall um 50 %.

§ 3

Betretungsrecht

(1) Für den Friedhof werden keine besonderen Öffnungszeiten vorgesehen.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Insbesondere ist das Betreten des Friedhofes im Winterhalbjahr nur bedingt möglich. Auf eigene Gefahr erfolgt das Betreten wenn aufgrund ausgeschöpfter Kapazitäten der Winterdienst nicht durchgeführt werden konnte.

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

(a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren,

(b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie das Anbieten von Dienstleistungen,

(c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,

(d) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

(e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu unreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,

(3) Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 5

Gewerbliche Betätigung

(1) Arbeiten auf dem Friedhofgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).

(2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (Verweis auf Ordnungsvorschriften) zu ermöglichen sowie die Erfassung der gebührenpflichtigen sicherzustellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Dienstleistungserbringers sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.

(3) Den Anordnungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung/-personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

§ 6

Allgemeine Bestattungsvorschriften

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung in Abstimmung mit dem Nutzungsberechtigten fest. Bestattungen sollen in der Re-

gel spätestens am 4. Tag nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen 6 Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, können auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte beigesetzt werden.

§ 7 Beschaffenheit von Särgen

Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein.

§ 8 Ausheben der Gräber

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber wird von dem Bestatter in Abstimmung mit der Gemeinde veranlasst.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 9 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeiten betragen für den Friedhof im OT Breitenbach und OT Raba
 - a. für Leichen 20 Jahre
 - b. für Urnen 15 Jahre
- (2) Das Nutzungsrecht für Wahlgräber kann auf Antrag nach Ablauf der Ruhezeit bei der Gemeinde gebührenpflichtig verlängert werden.

§ 10 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Angabe eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Grabstätte in eine andere Grabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Ist der Antragsteller nicht gleichzeitig der Berechtigte, hat er eine Vollmacht vorzulegen.
- (4) Neben der Zahlung der Kosten der Umbettung hat der Antragsteller den Ersatz für eventuelle Schäden zu tragen, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
- (7) Das Umbetten aus einer anonymen Grabstätte ist nicht gestattet.

§ 11 Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Doppel- oder Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Urnengemeinschaftsgrabanlage
 - f) Ehrengrabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 12 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
- (2) In einer Einzelgrabstätte dürfen nur eine Leiche und zusätzlich 2 Urnen beigesetzt werden. Die gesamte Nutzungszeit von 20 Jahren darf jedoch nicht überschritten werden.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 50 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde.
- (3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
- (4) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben ist.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Das verliehene Nutzungsrecht geht in testamentarischer Reihenfolge oder wenn kein Testament eine Erbfolge festlegt, in der gesetzlich geregelten Reihenfolge auf die Angehörigen über. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.
- (6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (8) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 14 Urnenreihengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) Urnengemeinschaftsanlage,
 - d) Grabstätten für Erdbestattungen.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können 2 Urnen gleichzeitig bestattet werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (4) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind als Rasenflächen angelegte Grabstätten, die für die Dauer der Ruhezeit einer Urne bereitgestellt werden. In der Urnengemeinschaftsanlage werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 cm x 0,25 cm je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Blumen, Gebinde und Anpflanzungen sind nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abzulegen. Das Betreten des Grabfeldes, unter denen die Urnen liegen, ist grundsätzlich verboten. Ausnahme wird nur zum Zweck der Bestattung an die Bestatter erteilt.

Im Übrigen hat die Gemeinde sämtliche Rechte und Pflichten an anonymen Grabstätten; Gestaltung und Pflege obliegen ausschließlich der Gemeinde. Urnengemeinschaftsgräber werden nach Ablauf der Ruhezeit ohne Ankündigung oder Bekanntmachung erneut belegt.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Einzelgrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 15 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Gemeinde Wetterzeube.

§ 16 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Die Größe des Grabmales muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätten stehen.

(3) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(4) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören.

(5) Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig.

§ 17 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen.

(2) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(3) Ohne Zustimmung errichtete Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen können auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Gemeinde beseitigt werden.

(4) Die Aufstellung eines Grabmales auf dem Friedhof darf erst erfolgen, wenn die genehmigte Werkszeichnung vorgelegt werden kann.

§ 18 Standicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind entsprechend in ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Durch die Gemeinde werden jährlich Standisicherheitsprüfungen der Grabmale durchgeführt. Der Termin wird durch Aushang öffentlich angezeigt.

§ 19 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Ist die Standicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlagen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.

(3) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Einzelgrabstätten auf dem Grabfeld.

(4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 20 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts werden durch die Gemeinde die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen gebührenpflichtig entfernt oder durch den Nutzungsberechtigten mit Zustimmung der Gemeinde.

§ 21 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer 3-monatigen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen oder einebnen lassen. Das Nutzungsrecht kann ohne Entschädigung entzogen werden.

(2) Bei Grab schmuck gilt Absatz 1, Satz 1, entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grab schmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.

§ 22 Benutzung der Friedhofsleichenhalle

(1) Die Friedhofsleichenhalle dient ausschließlich der Abhaltung von Begräbnisfeierlichkeiten. Sie darf nur mit Erlaubnis der Gemeinde betreten werden.

(2) Die Aufbahrung des Verstorbenen in der Friedhofsleichenhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 23 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

§ 24 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße bis zu 2500 Euro kann gemäß § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung geahndet werden, wer

1. sich als Besucher entgegen § 4 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. entgegen § 4 Abs. 2 (a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskatern), ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, befährt,
3. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, verkauft sowie Dienstleistungen anbietet,
4. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,

6. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
7. als Dienstleistungserbringer entgegen § 5 Abs. 1 ohne vorherige Anzeige tätig wird, an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe von Bestattungen Arbeiten durchführt oder Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
8. entgegen § 16 ohne vorherige Zustimmung Grabmale, Steineinfassungen oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
9. Grabmale entgegen § 17 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
10. Grabmale entgegen § 18 Abs. 1 nicht in einem verkehrssicheren Zustand hält,
11. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entgegen § 19 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
12. Grabstätten entgegen § 20 vernachlässigt.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung von Breitenbach vom 21.07.1997 in der derzeit gültigen Fassung und die Friedhofssatzung von Haynsburg vom 16.03.1999 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Wetterzeube, am 15.11.2010



 Jacob
 Bürgermeister der Gemeinde Wetterzeube



Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Wetterzeube

(Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung m. § 195 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wetterzeube in seiner Sitzung am 15.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe der Gemeinde Wetterzeube im OT Breitenbach und im OT Raba und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet (Gebührensschuldner) sind der Besteller (Auftraggeber), die Personen, deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistung wahrgenommen werden oder die Benutzer des Friedhofs und seiner Einrichtungen.

§ 3

Entstehen und Entrichtung der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung der Friedhöfe einschließlich ihrer Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung. Die Gebühren sind sofort fällig und an die Gemeindekasse Wetterzeube zu überweisen, wenn sich aus dem Gebührenbescheid nicht eine andere Fälligkeit ergibt.

§ 4

Gebührenerstattung

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührentarif

I. Nutzungsgebühren

1. Reihengrabstätten

- | | | |
|------|------------------------------|------------|
| 1.1 | für Sargbestattungen | |
| | Verstorbene bis 5 Jahre | |
| | - Einzelgrab | 70,00 EUR |
| | - Doppelgrab | 140,00 EUR |
| 1.2 | für Sargbestattungen | |
| | Verstorbene über 5 Jahre | |
| | - Einzelgrab | 150,00 EUR |
| | - Doppelgrab | 300,00 EUR |
| 1.3 | Wahlgrabstätten | |
| | - Einzelgrab | 250,00 EUR |
| | - Doppelgrab | 500,00 EUR |
| 1.4. | Urnengrabstätten | 130,00 EUR |
| 1.5 | Urnengemeinschaftsgrabstätte | 275,00 EUR |

2. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes

- | | | |
|-----|---------------------------------|-----------|
| 2.1 | gemäß 1.1 und 1.2 | |
| | am Einzelgrab/pro Jahr | 8,00 EUR |
| | am Doppelgrab/pro Jahr | 16,00 EUR |
| 2.2 | gemäß 1.4 am Urnengrab/pro Jahr | 6,00 EUR |
| 2.3 | gemäß 1.3 | |
| | am Einzelgrab | 17,50 EUR |
| | am Doppelgrab | 35,00 EUR |

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von

- | | |
|----------------|------------------------------|
| 15,00 EUR/Jahr | je Einzel- bzw Urnengrab und |
| 30,00 EUR/Jahr | je Doppelgrab erhoben. |

III. Bestattungs- und Beisetzungsgebühr

Die Bestattungs- und Beisetzungsgebühr wird vom Bestattungsunternehmen erhoben.

IV. Gebühr für Umbettungen

Die Gebühr für Aus- und Umbettungen wird vom Bestattungsunternehmen erhoben. Die Genehmigungsgebühr beträgt

30,00 EUR

V. Gebühr für die Erstellung von Berechtigungskarten von Dienstleistern auf dem Friedhofsgelände

- | | |
|-----------------------------|-----------|
| Gebühren für die Erstellung | |
| einer Berechtigungskarte | |
| für 1 Jahr | 20,00 EUR |

VI. Sonstige Gebühren

- | | | |
|-----|--|------------|
| 1. | Umschreibungen | |
| | von Nutzungsberechtigten | 10,00 EUR |
| 2. | Grabstättenberäumung | |
| 2.1 | Einzel- und Urnengrab | 100,00 EUR |
| 2.2 | Doppelgrab | 200,00 EUR |
| 3. | Benutzung der Leichenhalle | 50,00 EUR |
| 4. | Überlassung Exemplar der Friedhofsatzung | 2,00 EUR |
| 5. | Gebühr für eine Graburkunde | 10,00 EUR |
| 6. | Genehmigungsgebühr | |
| | für die Errichtung oder | |
| | Veränderung eines Grabmales | 10,00 EUR |
| 7. | Verwaltungsgebühr | 15,00 EUR |

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzungen von Breitenbach vom 09.03.2004 in der derzeit gültigen Fassung und die Friedhofsgebührensatzung von Haynsburg vom 16.03.1999 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Wetterzeube, am 15.11.2010



 Jacob
 Bürgermeister der Gemeinde Wetterzeube



Geburtstage

Die Verbandsgemeindebürgermeisterin und die
Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden
gratulieren ihren Jubilaren
recht herzlich
zum Geburtstag und
wünschen beste Gesundheit



Gemeinde Gutenborn

OT Bergisdorf

Frau Frieda Mirre am 23.12. zum 101. Geburtstag

OT Droßdorf

Frau Irmgard Dinter am 26.12. zum 90. Geburtstag

Frau Anita Patzelt am 02.01. zum 76. Geburtstag

Herr Gottfried Junghans am 23.01. zum 71. Geburtstag

OT Frauenhain

Frau Elise Pusch am 30.12. zum 80. Geburtstag

Frau Rosalie Wesser am 22.01. zum 71. Geburtstag

OT Golben

Frau Elisabeth Schneider am 12.01. zum 85. Geburtstag

OT Großosida

Frau Ingrid Somerwerk am 26.12. zum 71. Geburtstag

Frau Gislinde Jahr am 12.01. zum 75. Geburtstag

Herr Heinz Zimmermann am 18.01. zum 78. Geburtstag

OT Heuckewalde

Frau Gudrun Meißner am 21.12. zum 72. Geburtstag

Herr Erich Krenz am 23.12. zum 79. Geburtstag

Herr Herbert Götze am 25.12. zum 72. Geburtstag

Herr Walter Gentzsch am 29.12. zum 81. Geburtstag

Herr Günter Meißner am 11.01. zum 73. Geburtstag

OT Loitzschütz

Frau Hanna Bromme am 01.01. zum 72. Geburtstag

OT Lonzig

Frau Christa Biegler am 24.12. zum 72. Geburtstag

Frau Ruth Schaar am 05.01. zum 76. Geburtstag

Herr Werner Müller am 13.01. zum 74. Geburtstag

Frau Brigitte Meinhardt am 18.01. zum 72. Geburtstag

Frau Agnes Huhn am 21.01. zum 79. Geburtstag

OT Ossig

Frau Liesbeth Freund am 18.01. zum 88. Geburtstag

Herr Felix Lohe am 26.01. zum 72. Geburtstag

OT Rippicha

Herr Reinhard Pinket am 18.12. zum 77. Geburtstag

Herr Klaus Müller am 01.01. zum 70. Geburtstag

Frau Käthe Heiber am 16.01. zum 94. Geburtstag

OT Röden

Herr Willi Schley am 19.12. zum 71. Geburtstag

OT Schellbach

Frau Elfriede Lohe am 28.12. zum 70. Geburtstag

Frau Waltraud Aechtner am 10.01. zum 70. Geburtstag

Frau Gisela Terp am 12.01. zum 75. Geburtstag

Frau Anni Hecker am 16.01. zum 81. Geburtstag

Frau Ruth Dathe am 26.01. zum 77. Geburtstag

Herr Klaus Terp am 26.01. zum 76. Geburtstag

OT Zetzschdorf

Herr Günter Arnold am 27.01. zum 90. Geburtstag

Gemeinde Kretzschau

OT Kretzschau

Frau Elenore Jeske am 18.12. zum 73. Geburtstag

Frau Hildegard Helmig am 19.12. zum 79. Geburtstag

Frau Marianne Seidel am 19.12. zum 75. Geburtstag

Frau Gertrud Vöckler am 20.12. zum 89. Geburtstag

Frau Bärbel Gräber am 21.12. zum 70. Geburtstag

Frau Christa Nagel am 22.12. zum 74. Geburtstag

Frau Brigitta Heinicke am 23.12. zum 79. Geburtstag

Herr Günter Kühnberg am 24.12. zum 80. Geburtstag

Frau Anna Hauschild am 26.12. zum 78. Geburtstag

Frau Margaritta Seidel am 31.12. zum 86. Geburtstag

Herr Manfred Bräuner am 02.01. zum 73. Geburtstag

Herr Eckhard Bittner am 04.01. zum 71. Geburtstag

Frau Bärbel Krug am 04.01. zum 70. Geburtstag

Frau Lilly Bayerl am 06.01. zum 86. Geburtstag

Herr Hubert Krug am 08.01. zum 72. Geburtstag

Frau Johanna Metzner am 12.01. zum 92. Geburtstag

Herr Gerhard Voigt am 13.01. zum 78. Geburtstag

Herr Klaus Dobierzyn am 15.01. zum 72. Geburtstag

Frau Johanna Jauerk am 15.01. zum 83. Geburtstag

Herr Günther Mücke am 18.01. zum 76. Geburtstag

Frau Erna Jungnitz am 19.01. zum 89. Geburtstag

Frau Doris Kiss am 20.01. zum 73. Geburtstag

Frau Elfriede Weinhage am 21.01. zum 91. Geburtstag

Frau Edeltraud Resch am 22.01. zum 86. Geburtstag

Frau Giselheid Kaminski am 23.01. zum 85. Geburtstag

Herr Alfred Schulz am 24.01. zum 79. Geburtstag

Frau Hildegard Patzschke am 25.01. zum 87. Geburtstag

Frau Christa Spröte am 25.01. zum 80. Geburtstag

Frau Eva Kriebitzsch am 27.01. zum 74. Geburtstag

OT Gladitz

Frau Annelies Poser am 27.12. zum 78. Geburtstag

Herr Heinz Werner am 19.01. zum 82. Geburtstag

Herr Manfred Klinkert am 25.01. zum 82. Geburtstag

OT Grana

Frau Renate Dettler am 18.12. zum 70. Geburtstag

Frau Edith Näther am 18.12. zum 70. Geburtstag

Herr Jerzy Czernecki am 07.01. zum 78. Geburtstag

Frau Gerda Hofmann am 21.01. zum 84. Geburtstag

OT Hollsteitz

Frau Ingrid Gellert am 21.12. zum 71. Geburtstag

Frau Helmut Hold am 21.12. zum 76. Geburtstag

Frau Martha Goglin am 27.12. zum 88. Geburtstag

Herr Hans Herbst am 11.01. zum 72. Geburtstag

Frau Ruth Richter am 19.01. zum 80. Geburtstag

Frau Helene Schlauch am 22.01. zum 86. Geburtstag

OT Kirchsteitz

Frau Paula Schufft am 17.01. zum 81. Geburtstag

Frau Anneliese Kosock am 20.01. zum 77. Geburtstag

Herr Ernst Schufft am 23.01. zum 89. Geburtstag

OT Kleinosida

Frau Brigitte Mähler am 17.12. zum 71. Geburtstag

Frau Ilse Sieler am 03.01. zum 72. Geburtstag

OT Mannsdorf

Frau Edith Übelein am 29.12. zum 88. Geburtstag

Herr Helmut Föttsch am 30.12. zum 75. Geburtstag

Frau Christine Föttsch am 04.01. zum 72. Geburtstag

OT Näthern

Frau Sonja Wegner am 09.01. zum 83. Geburtstag

OT Salsitz

Frau Ilsa Neubauer am 21.12. zum 80. Geburtstag

Frau Helga Pusch am 31.12. zum 79. Geburtstag

Frau Gretel Scharr am 09.01. zum 73. Geburtstag

Frau Marie Buch am 23.01. zum 85. Geburtstag

Gemeinde Schnaudertal

OT Böckau

Frau Christa Hübschmann am 20.12. zum 74. Geburtstag

Herr Ernst Schostok am 31.12. zum 89. Geburtstag

Herr Joachim Schmeißer am 03.01. zum 77. Geburtstag

Frau Hannelore Hinsche am 05.01. zum 74. Geburtstag

OT Dragsdorf

Frau Margot Rosenthal am 09.01. zum 81. Geburtstag

Herr Hermann Bierbach am 12.01. zum 75. Geburtstag

Frau Gertrud Runschke am 19.01. zum 76. Geburtstag

Frau Liesbeth Jüttner am 21.01. zum 88. Geburtstag

OT Großpörthen

Frau Alice Beye am 21.12. zum 82. Geburtstag

OT Hohenkirchen

Herr Herbert Fröbel am 31.12. zum 83. Geburtstag

Frau Herta Czajka am 20.01. zum 81. Geburtstag

Frau Renate Kirmse <u>OT Kleinpörthen</u>	am 24.01.	zum 79. Geburtstag
Herr Jürgen Kroße	am 20.12.	zum 79. Geburtstag
Frau Ilse Lindner	am 14.01.	zum 75. Geburtstag
Frau Brunhild Meißner	am 18.01.	zum 70. Geburtstag
Frau Ingeburg Hubeny <u>OT Nedissen</u>	am 21.01.	zum 80. Geburtstag
Herr Rolf Grimm	am 19.12.	zum 70. Geburtstag
Herr Siegfried Krug <u>OT Wittgendorf</u>	am 18.01.	zum 77. Geburtstag
Frau Adelheid Heilmann	am 26.12.	zum 81. Geburtstag
Frau Elisabeth Stauch Gemeinde Wetterzeube <u>OT Wetterzeube</u>	am 02.01.	zum 82. Geburtstag
Frau Gertrud Buschner	am 17.12.	zum 84. Geburtstag
Herr Egon Aderhold	am 18.12.	zum 78. Geburtstag
Herr Günter Roeder	am 19.12.	zum 74. Geburtstag
Herr Uwe Keim	am 24.12.	zum 71. Geburtstag
Herr Manfred Hopfe	am 26.12.	zum 70. Geburtstag
Herr Heinz Schösler	am 28.12.	zum 95. Geburtstag
Frau Irene Hoppe	am 31.12.	zum 82. Geburtstag
Frau Dorothea Hopfe	am 12.01.	zum 71. Geburtstag
Frau Gertrud Beilschmidt	am 17.01.	zum 87. Geburtstag
Frau Gisela Preller	am 18.01.	zum 73. Geburtstag
Herr Friedrich Penndorf	am 20.01.	zum 81. Geburtstag
Frau Helene Becker <u>OT Breitenbach</u>	am 21.01.	zum 74. Geburtstag
Frau Helga Hennicke	am 22.12.	zum 76. Geburtstag
Frau Inge Rossa	am 27.12.	zum 73. Geburtstag
Frau Edith Häselbarth	am 16.01.	zum 82. Geburtstag
Frau Marga Neudeck <u>OT Dietendorf</u>	am 24.01.	zum 74. Geburtstag
Frau Klara Barth <u>OT Goßra</u>	am 15.01.	zum 77. Geburtstag
Frau Helene Kummer	am 03.01.	zum 71. Geburtstag
Frau Margit Heinicke	am 14.01.	zum 76. Geburtstag
Frau Irmgard Thomas <u>OT Haynsburg</u>	am 19.01.	zum 94. Geburtstag
Herr Rudolf Stenner	am 07.01.	zum 88. Geburtstag
Frau Edeltraud Hoyer	am 10.01.	zum 75. Geburtstag
Herr Reinhard Prinz <u>OT Katersdobersdorf</u>	am 14.01.	zum 71. Geburtstag
Herr Erhard Kummer <u>OT Koßweda</u>	am 14.01.	zum 79. Geburtstag
Frau Edith Karkein	am 04.01.	zum 75. Geburtstag
Herr Franz Moschner <u>OT Pötowitz</u>	am 13.01.	zum 70. Geburtstag
Frau Nellie Friedemann	am 25.12.	zum 71. Geburtstag
Frau Anni Hellfritsch	am 30.12.	zum 75. Geburtstag
Frau Martin Kröber	am 02.01.	zum 74. Geburtstag
Herr Hubert Lejsek	am 03.01.	zum 75. Geburtstag
Herr Heinz Schauer	am 05.01.	zum 75. Geburtstag
Herr Albert Seidenbusch	am 19.01.	zum 70. Geburtstag
Frau Erika Schatte <u>OT Raba</u>	am 24.01.	zum 71. Geburtstag
Herr Herbert Worms	am 20.12.	zum 84. Geburtstag
Herr Günter Palatini	am 01.01.	zum 71. Geburtstag
Frau Helga Palatini <u>OT Sautzchen</u>	am 22.01.	zum 74. Geburtstag
Frau Karin Kraft	am 03.01.	zum 71. Geburtstag
Herr Heinz Jauerk	am 04.01.	zum 90. Geburtstag
Herr Otto Lagemann <u>OT Schkauditz</u>	am 17.01.	zum 73. Geburtstag
Herr Gerhard Kummer	am 18.12.	zum 70. Geburtstag
Frau Margarete Barth	am 26.12.	zum 82. Geburtstag
Herr Manfred Lorbeer	am 31.12.	zum 72. Geburtstag
Herr Georg Hartkopf	am 06.01.	zum 70. Geburtstag
Frau Ilse Nitschke	am 08.01.	zum 88. Geburtstag
Herr Johann Jaschkowski <u>OT Trebnitz</u>	am 18.01.	zum 86. Geburtstag
Herr Herbert Fischer	am 19.12.	zum 84. Geburtstag

Nach Redaktionsschluss eingegangen

Kretzschau

Beteiligung nach § 3 BauGB

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Zuckerfabrik Zeitz“ der Gemeinde Kretzschau

Der Gemeinderat der Gemeinde Kretzschau hat in der Gemeinderatssitzung am 10.11.2010 die Änderung auf dem Territorium der Gemeinde Kretzschau des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Zuckerfabrik Zeitz“ beschlossen.

Die nachrichtliche Einarbeitung „Errichtung der Rübenerdekasette Nr. V“ erfolgt in die Planzeichnung und den Textteil.

Der Geltungsbereich wird im Bereich der Teichanlagen (Punkt 5) erweitert. Es handelt sich um folgende Flurstücke 27, 28, 34 und 35 in der Flur 3. Bis auf das Flurstück 28 sind die Flurstücke teilweise bereits im alten Geltungsbereich enthalten.

In der Flur 4 handelt es sich um die Flurstücke 2, 6, 19, 21, 27, 28 und 30.

Am südlichen Rand des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geplant.

Der Entwurf des geänderten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Zuckerfabrik Zeitz“ der Gemeinde Kretzschau mit dem dazugehörigen Textteil liegt in der Zeit vom 28.12.2010 - 28.01.2011

in der Verbandsgemeinde Droyßiger Zeitzer Forst, Zeitzer Straße 15, Zimmer 209, zu den Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hingewiesen wird auf den § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 Baugesetzbuch (BauGB).

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Kretzschau, 09.12.2010

gez. Osang

Bürgermeister

Satzung

über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze in der Gemeinde Kretzschau

Aufgrund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 393) in der derzeit gültigen Fassung und des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der derzeit gültigen Fassung und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kretzschau in seiner Sitzung am 13.10.2010 folgende Satzung beschlossen.

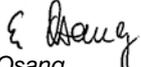
§ 1

Die Steuersätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern
 - a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 200 v. H.
 - b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.
Kretzschau, am 13.10.2010


Osang
Bürgermeister



Gutenborn

Haushaltssatzung und Bekanntgabe der Haushaltssatzung der Gemeinde Gutenborn

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Gutenborn, in der Sitzung am 21.09.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	1.919.300,00 Euro
in den Ausgaben auf	1.919.300,00 Euro
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen auf	835.000,00 Euro
in den Ausgaben auf	835.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.100.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.
 2. Gewerbesteuer 300 v. H.
- Gutenborn, 21.09.2010



Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94, Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 20.12.2010 bis 30.12.2010 zur Einsichtnahme im Verwaltungsamt der Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst in Droyßig, Zimmer 223 zu den bekannten Sprechzeiten öffentlich aus.

Gutenborn, 09.12.2010



Bürgermeister

Schnaudertal

Haushaltssatzung und Bekanntgabe der Haushaltssatzung der Gemeinde Schnaudertal

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Schnaudertal in der Sitzung am 28.10.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	709.600,00 Euro
in den Ausgaben auf	831.800,00 Euro
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen auf	317.600,00 Euro
in den Ausgaben auf	317.600,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 Euro

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 425.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.
 2. Gewerbesteuer 300 v. H.
- Schnaudertal, 28.10.2010



Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94, Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 20.12.2010 bis 30.12.2010 zur Einsichtnahme im Verwaltungsamt der Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst in Droyßig, Zimmer 223 zu den bekannten Sprechzeiten öffentlich aus.

Schnaudertal, 28.10.2010



Bürgermeister

Wetterzeube

Haushaltssatzung und Bekanntgabe der Haushaltssatzung der Gemeinde Wetterzeube

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wetterzeube in der Sitzung am 09.08.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	2.313.200,00 Euro
in den Ausgaben auf	2.313.200,00 Euro
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen auf	447.200,00 Euro
in den Ausgaben auf	447.200,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
1.350.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

Wetterzeube, 09.12.2010

Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94, Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 20.12.2010 bis 30.12.2010 zur Einsichtnahme im Verwaltungsamt der VGem Droyßiger-Zeitler Forst in Droyßig, Zimmer 223, zu den bekannten Sprechzeiten öffentlich aus.

Wetterzeube, 09.12.2010

Bürgermeister



Droyßig

Haushaltssatzung und Bekanntgabe der Haushaltssatzung der Gemeinde Droyßig

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Droyßig in der Sitzung am 26. Aug. 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	1.897.100,00 Euro
in den Ausgaben auf	2.244.100,00 Euro
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen auf	510.800,00 Euro
in den Ausgaben auf	510.800,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 353.100 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
1.300.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 400 v. H.

Droyßig, 26. Aug. 2010

Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94, Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 20.12.2010 bis 30.12.2010 zur Einsichtnahme im Verwaltungsamt der VGem Droyßiger-Zeitler Forst in Droyßig, Zimmer 223 zu den bekannten Sprechzeiten öffentlich aus.

Droyßig, 26. Aug. 2010

Bürgermeister



